

# Prüfungsbericht

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen  
Bautzen

Prüfung des Jahresabschlusses  
und des Lageberichts  
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis  
zum 31. Dezember 2024



# Prüfungsbericht

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen  
Bautzen

Prüfung des Jahresabschlusses  
und des Lageberichts  
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis  
zum 31. Dezember 2024



# INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>A. PRÜFUNGSAUFTAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT</b>	<b>1</b>
I. Prüfungsauftrag	1
II. Erklärung der Unabhängigkeit	1
<b>B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS</b>	<b>2</b>
<b>C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN</b>	<b>6</b>
I. Lage des Eigenbetriebs	6
II. Feststellungen zur Rechnungslegung	7
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
2. Jahresabschluss	7
3. Lagebericht	7
<b>D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG</b>	<b>8</b>
I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand	8
II. Auftragserweiterungen	8
<b>E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG</b>	<b>9</b>
<b>F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG</b>	<b>12</b>
I. Rechnungslegungsnormen	12
II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	12
<b>G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS NACH § 53 HRG</b>	<b>14</b>
<b>H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS</b>	<b>15</b>



# ANLAGEN

---

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024  
bis zum 31. Dezember 2024

Bilanz	<u>Anlage</u>	I
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite	1
Anhang	Seite	2
	Seite	3 - 10

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024  
bis zum 31. Dezember 2024

<u>Anlage</u>	II
Seite	1 - 7

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung  
und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

<u>Anlage</u>	III
Seite	1 - 14

Rechtliche und technische Grundlagen

<u>Anlage</u>	IV
Seite	1 - 3
Seite	3

Rechtliche Grundlagen
Technische Grundlagen

Analysierende Darstellungen

<u>Anlage</u>	V
Seite	1
Seite	2 - 3
Seite	4 - 5
Seite	6

Kennzahlen mit 5-Jahresübersicht
Ertragslage
Vermögenslage
Finanzlage

Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2024 und der Ist-Werte  
des Wirtschaftsjahres sowie Ansätze im Wirtschaftsplan des Folgejahres

<u>Anlage</u>	VI
Seite	1 - 3

Aufgliederung und Erläuterung aller Posten des Jahresabschlusses  
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

<u>Anlage</u>	VII
Seite	1 - 15

Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen,  
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

<u>Anlage</u>	VIII
Seite	1 - 4

Bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können aufgrund der kaufmännischen Rundung Differenzen auftreten.

Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und anderer Gesetze, die im Prüfungsbericht genannt werden, beziehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, auf die für das geprüfte Wirtschaftsjahr geltende Fassung.

## A. PRÜFUNGSAUFTAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

---

### I. PRÜFUNGSAUFTAG

---

Durch Beschluss des Stadtrates wurden wir am 27. September 2023 zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 des

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen, Bautzen  
(im Folgenden auch „Eigenbetrieb“ genannt)

gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Eigenbetriebsleitung mit der Prüfung

- des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung sowie
- des Lageberichts

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 nach den §§ 317 ff. HGB und § 32 SächsEigBVO.

Dieser Bericht ist ausschließlich an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen gerichtet.

Unser Prüfungsauftrag wurde entsprechend der bestehenden Auftragsvereinbarung ergänzt bzw. der gesetzliche Umfang der Abschlussprüfung wurde erweitert. Entsprechende Erläuterungen dazu befinden sich in Abschnitt D.II. „AUFTRAGSERWEITERUNGEN“.

Die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit unterliegen – auch im Verhältnis zu Dritten – den Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (AAB), die diesem Bericht als Anlage VIII beigefügt sind.

### II. ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

---

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

## B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

---

Wir haben zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen, Bautzen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 27. Juni 2025 in Dresden unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

“

### BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen, Bautzen

#### VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

---

#### PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen, Bautzen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe (SächsEigBVO), den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 30 SächsEigBVO und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der SächsEigBVO i. V. m. mit den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des

§ 30 SächsEigBVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der SächsEigBVO zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

## VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 30 SächsEigBVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen

Kontrollen des Eigenbetriebs abzugeben bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.



## C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

---

### I. LAGE DES EIGENBETRIEBS

---

Aus dem von den gesetzlichen Vertretern des Eigenbetriebs aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs sowie der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Die Umsatzerlöse erhöhten sich auf TEUR 5.994 (Vorjahr: TEUR 5.5542). Den Umsatzerlösen aus Abwassergebühren liegt eine Jahresabwassermenge von 1.624 Tm<sup>3</sup> (Vorjahr: 1.616 Tm<sup>3</sup>) zugrunde.
- Das Jahresergebnis 2024, als bedeutsamer finanzieller Leistungsindikator, fällt mit TEUR -165 gegenüber dem prognostizierten Wert um TEUR 215 niedriger aus. Die wesentlichen Ursachen sind die Abschreibungen auf die geleisteten Investitionsumlagen zur Abbildung des Werteverzehrs des dahinter beim AZV Bautzen stehenden Anlagevermögens sowie die Erlös- und Mengenentwicklung Abwasser.
- Dem langfristig gebundenen Vermögen (TEUR 41.594) stehen langfristig zur Verfügung stehende Mittel (ohne Fremdkapital) in Höhe von TEUR 39.744 gegenüber. Die Eigenkapitalquote (Anteil des Eigenkapitals zzgl. Sonderposten und Ertragszuschüsse) beträgt 87,8 %.
- Die Liquidität ist stichtagsbedingt gegenüber dem Vorjahr von TEUR 4.043 um TEUR 1.394 auf TEUR 2.649 gesunken.
- Der Eigenbetrieb hat ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet. Hierin werden wesentliche Risiken überwacht.
- Auf Basis der stabilen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wird auch weiterhin von einem positiven Geschäftsverlauf in der Zukunft ausgegangen. Der EAB plant für das Jahr 2025 bei Umsatzerlösen von EUR 6,1 Mio. einen Jahresüberschuss von TEUR 88.
- Einschneidende Auswirkungen bei der Umsetzung des aktuellen und des zukünftigen Bauprogramms, hat nach wie vor die Aussetzung des Punktes 2.3, Ertüchtigung und Ersatzneubau von bestehenden Abwasserkanälen, der Richtlinie Siedlungswasserwirtschaft RL SWW 2016.
- In welchem Umfang sich die weiterhin extrem angespannte geopolitische Lage (z. B. Ukraine-Krise) auf die Gesamtwirtschaft und den Eigenbetrieb auswirken wird, kann derzeit nicht eingeschätzt werden. Allerdings ist damit zu rechnen, dass sich wirtschaftliche Folgen ergeben werden. Bisherige Effekte sind Preissteigerungen, Erhöhung der Inflationsrate und Verschlechterung der Verfügbarkeit von Lieferanten. Eine genaue Bezifferung ist aber nicht möglich.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen stellt der Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

## II. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

---

### 1. BUCHFÜHRUNG UND WEITERE GEPRÜFTE UNTERLAGEN

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

### 2. JAHRESABSCHLUSS

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die für Eigenbetriebe gemäß § 31 SächsEigVO geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

### 3. LAGEBERICHT

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 ist diesem Bericht als Anlage II beigefügt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

## D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

---

### I. GESETZLICHER PRÜFUNGSGEGENSTAND

---

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften gemäß § 31 SächsEigVO aufzustellende Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024. Dieser besteht aus

- der Bilanz,
- der Gewinn- und Verlustrechnung sowie
- dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Eigenbetriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Eigenbetriebsleitung zugesichert werden kann.

Die Verantwortung für Jahresabschluss und Lagebericht haben wir im Bestätigungsvermerk (Abschnitt B.) beschrieben.

### II. AUFTRAGSERWEITERUNGEN

---

Die gesetzliche Prüfung erstreckte sich weiterhin gemäß § 53 HGrG auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Eigenbetriebsleitung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen in Abschnitt G. „FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTAGS NACH § 53 HGrG“ dieses Berichts und Anlage III zu diesem Bericht.

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Bericht eine Gegenüberstellung der Ansätze des Wirtschaftsplans mit den Ist-Werten aufzunehmen. Diese Gegenüberstellung haben wir in Anlage VI zu diesem Bericht dargestellt.

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Bericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Anlage V zu diesem Bericht dargestellt.

Ergänzend wurden wir beauftragt, im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses weitergehende, gesetzlich nicht geforderte Aufgliederungen und Erläuterungen zu allen Posten des Jahresabschlusses abzugeben. Wir verweisen hierzu auf die Aufgliederungen und Erläuterungen in Anlage VII zu diesem Bericht.

## E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

---

Wir haben die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens im Bestätigungsvermerk dargestellt (Abschnitt B.). Darüber hinaus geben wir hierzu nachfolgend weitere Erläuterungen:

### **Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz**

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsyste ms des Eigenbetriebs. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses und von den Vorehrungen und Maßnahmen (Systeme), die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder sowie Prüfungs schwerpunkte auf Abschluss- bzw. Aussageebene bestimmt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungs nachweisen umfassten Aufbautests, aussage bezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen) für die ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

## Beschreibung des Prüfungsprozesses

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Phasen unterteilt, die mit der Auftragsannahme/-fortführung beginnen und sich bis zur Berichterstattung erstrecken. Die nachfolgende Abbildung stellt unseren Prüfungsprozess zusammengefasst grafisch dar.



Die dargestellten Phasen berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils anhand bewusst oder repräsentativ ausgewählter Elemente. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte abhängig von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsyste m sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Bei der Durchführung von Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte Dritter eingeholt von:

- Kunden
- Lieferanten
- sowie von für den Eigenbetrieb tätigen
- Kreditinstituten

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er insgesamt den gesetzlichen Vorschriften entspricht sowie mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt. Dabei haben wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir hierbei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt.

Bei unserer Prüfung haben wir die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Im Rahmen der Gegenüberstellung der Ansätze des Wirtschaftsplans mit den Ist-Werten haben wir die wesentlichen Abweichungen dargestellt und erläutert.

Wir haben die Prüfung in den Monaten Februar bis Juni 2025 bis zum 27. Juni 2025 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 27. Juni 2025 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt haben. Die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

## F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

---

### I. RECHNUNGSLEGUNGSNORMEN

---

Der Jahresabschluss war nach § 31 SächsEigBVO nach den für große Kapitalgesellschaften gelgenden handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

### II. WESENTLICHE BEWERTUNGSGRUNDLAGEN

---

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten ein.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, einschließlich im Berichtsjahr vorgenommener Änderungen, sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Im Einzelnen heben wir nachfolgend die unseres Erachtens wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden hervor:

Der Abwasserzweckverband Bautzen (AZV) erhebt nach seinen Satzungsregelungen vom Eigenbetrieb Investitionsumlagen. Die vom Eigenbetrieb geleisteten Zahlungen werden innerhalb der Finanzanlagen als Beteiligung ausgewiesen. Ein Beteiligungsverhältnis im Sinne des § 271 HGB zum AZV besteht nur indirekt über die Stadt Bautzen. Die geleisteten Zahlungen des Eigenbetriebs werden beim AZV ungeschmälert in der Rücklage ausgewiesen und zur Finanzierung von Anlagevermögen verwendet. Das Anlagevermögen des AZV unterliegt einem Werteverzehr. Zur besseren Darstellung des Werteverzehrs erfolgt seit dem Jahr 2022 eine Abschreibung der Investitionsumlagen über eine durchschnittliche und gewichtete Nutzungsdauer. Der Eigenbetrieb orientiert sich hierbei an der Vorgehensweise nach SächsKomHVO-Doppik. Die Abschreibungen im Berichtsjahr betragen TEUR 352. Zum 31. Dezember 2024 beläuft sich der Ausweis in der Bilanz des Eigenbetriebs auf TEUR 6.234.

Aufgrund § 27 Abs. 1 SächsEigBVO weist der Eigenbetrieb die Abwasserbeiträge direkt in der Kapitalrücklage aus.

Gemäß dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren vom 18. April 2012 (Schreiben der Landesdirektion Dresden vom 3. Mai 2012) sind endgültig feststehende Gebührenüberdeckungen als Verbindlichkeiten und nicht als Rückstellungen und damit ohne Auf- und Abzinsungen nach § 253 Abs. 2 HGB zu erfassen. Etwas anderes gilt für Jahresabschlüsse, die für Wirtschaftsjahre innerhalb mehrjähriger Kalkulationszeiträume aufzustellen sind. Überdeckungen, die in Wirtschaftsjahren erwirtschaftet werden, die innerhalb mehrjähriger Kalkulationszeiträume enden, sind als Rückstellungen – mit der Konsequenz der Abzinsung – auszuweisen.

Der Eigenbetrieb zieht aufgrund der bestehenden Unsicherheit aus Prüfungen durch Externe den Ausweis als Rückstellung dem durch den Erlass empfohlenen Ausweis als Verbindlichkeit vor, mit der Konsequenz, dass entsprechende Aufwendungen bzw. Erträge aus der Auf- bzw. Abzinsung erfasst werden müssen. Der Eigenbetrieb weist zum 31. Dezember 2024 Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen in Höhe von insgesamt TEUR 225 aus.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere weitergehende, gesetzlich nicht geforderte betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs in Anlage V sowie unsere Ausführungen in Anlage VII zu diesem Bericht (Aufgliederung und Erläuterung aller Posten des Jahresabschlusses).

## **G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTAGS NACH § 53 HGrG**

---

Wir wurden mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG beauftragt.

Wir haben die Prüfung gemäß der Auftragserweiterung unter Zugrundlegung des Fragenkatalogs zum IDW-Prüfungsstandard: „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ durchgeführt.

Die Prüfung nach § 53 HGrG hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt.

Im Übrigen verweisen wir auf Anlage III zu diesem Bericht.

## H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen, Bautzen, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n.F. (10.2021) und IDW PS 720) erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

Dresden, 27. Juni 2025

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hohmann  
Wirtschaftsprüfer

Assmann  
Wirtschaftsprüferin





## ANLAGEN

---



**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen, Bautzen**  
**Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024**  
**Bilanz**



**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen, Bautzen**  
**Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024**  
**Gewinn- und Verlustrechnung**

	2024		2023	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		5.993.940,90		5.541.527,14
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		82.564,30		84.902,48
3. Sonstige betriebliche Erträge		261.179,69		287.015,30
		6.337.684,89		5.913.444,92
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	- 260.730,65		- 220.224,39	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 2.680.271,40	- 2.941.002,05	- 2.606.522,78	- 2.826.747,17
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	- 1.075.731,92		- 993.529,85	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	- 251.824,45		- 209.344,63	
		- 1.327.556,37		- 1.202.874,48
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			- 1.500.965,46	- 1.518.624,27
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen			- 434.162,84	- 470.137,80
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			64.569,03	67.785,48
- davon Erträge aus der Abzinsung EUR 293,05 (Vj.: EUR 3.065,63)				
9. Abschreibungen auf geleistete Investitionsumlagen			- 352.053,58	- 320.429,45
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			- 9.882,99	- 10.491,36
- davon Aufwendungen aus der Aufzinsung EUR 156,35 (Vj.: EUR 0,00)				
11. Ergebnis nach Steuern			- 163.369,37	- 368.074,13
12. Sonstige Steuern			- 1.291,00	- 1.231,00
13. Jahresverlust			- 164.660,37	- 369.305,13
Nachrichtlich:				
Verwendung des Jahresverlusts				
Vortrag auf Gewinn der Vorjahre		- 164.660,37		- 369.305,13



**Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024**

**Anhang**

**1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) und unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Bei der Bewertung wird von der Fortführung der Unternehmensaktivität ausgegangen.

In Ausübung des Wahlrechts werden nicht in der Bilanz oder Gewinn- oder Verlustrechnung gemachte Angaben in den Anhang aufgenommen (Wahlpflichtangaben).

Die Aktivseite wurde unter Berücksichtigung der spezifischen Verhältnisse des Eigenbetriebs um folgende Positionen ergänzt:

- Abwasserreinigungsanlagen
- Abwassersammlungsanlagen
- Geleistete Investitionsumlage (Beteiligung)
- Forderungen gegen die Stadt Bautzen

Folgende Ergänzungen wurden auf der Passivseite vorgenommen:

- Sonderposten für Investitionszuschüsse
- Empfangene Ertragszuschüsse
- Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bautzen

**2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten worden.

Erworbenen immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten einschließlich Umsatzsteuer - vermindert um planmäßige Abschreibungen - bilanziert.

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einschließlich Umsatzsteuer - vermindert um planmäßige Abschreibungen - angesetzt. In die Herstellungskosten der selbst erstellten Anlagen ist neben den direkt zurechenbaren Kosten auch ein Gemeinkostenzuschlag (5 % aktivierte Eigenleistung) einbezogen. Die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Die Abschreibungen auf Züge im Wirtschaftsjahr erfolgen zeitanteilig.

Die Ermittlung der Nutzungsdauern orientiert sich an den amtlichen AfA-Tabellen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Anschaffungswert von EUR 800 werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten angesetzt. Sie betreffen die geleisteten Investitionsumlagen an den AZV zur Durchführung von Investitionen. Das Anlagevermögen des AZV unterliegt einem Werteverzehr. Seit dem Wirtschaftsjahr 2022 werden auch im Eigenbetrieb Abschreibungen

über eine durchschnittliche gewichtete Nutzungsdauer vorgenommen, um dieser Entwicklung gerecht zu werden.

Bei den zum Nennwert angesetzten Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen wird allen risikobehafteten Posten durch Bildung einer angemessenen Einzelwertberichtigung Rechnung getragen. Das allgemeine Kreditrisiko ist durch eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1 % berücksichtigt.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nennwert bilanziert.

Empfangene Ertragszuschüsse wurden bis zum Jahr 2010 ratierlich über einen Zeitraum von 20 Jahren ergebniswirksam aufgelöst. Ab dem Wirtschaftsjahr 2011 werden die Zugänge gemäß geänderter Sächsischer Eigenbetriebsverordnung (§ 27 Abs. 2 SächsEigBVO) anhand der Nutzungsdauern der bezzuschussten Anlagengüter aufgelöst.

Die Verrechnungsbeträge der Abwasserabgabe werden ergebniswirksam über die Abschreibungsdauern der zur Verrechnung erklärten Investitionen aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr werden unter Verwendung der Zinssätze der Deutschen Bundesbank gemäß § 253 Abs. 2 HGB entsprechend der Restlaufzeiten abgezinst.

Gemäß dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren vom 18. April 2012 sind die Bildung und spätere Inanspruchnahme der Rückstellung für die Ausgleichsverpflichtungen in der Gewinn- und Verlustrechnung jeweils unter dem Posten Umsatzerlöse zu erfassen. Dementsprechend wird für die Aufwendungen der Gebührenüberdeckung aus der Nachkalkulation ein Ausweis unter den Umsatzerlösen vorgenommen.

Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

### **3. Erläuterungen zur Bilanz**

#### Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung der in der Bilanz gezeigten Anlageposten sind im Anlagegitter dargestellt.

#### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf insgesamt TEUR 845. Diese Summe beinhaltet Forderungen aus Abwasserbeiträgen in Höhe von TEUR 14.

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist die Verbrauchsabgrenzung für noch nicht abgerechnete Abwassergebühren in Höhe von TEUR 2.915, abzüglich erhaltener Abschlagszahlungen in Höhe von TEUR 2.483, enthalten.

Der Eigenbetrieb ermittelt die Wertberichtigung anhand der Pauschalwertberichtigung. Der Wertberichtigungssatz für die Pauschalwertberichtigung beträgt 1 %. Die Wertberichtigungen belaufen sich auf TEUR 9.

Die Forderungen gegen den AZV betragen TEUR 170 entfallen wie im Vorjahr vollständig auf Lieferungen und Leistungen.

Die Forderungen gegen die Stadt Bautzen betragen TEUR 31. Dabei handelt es sich wie im Vorjahr überwiegend um Rechnungen für die Straßenentwässerungskosten, aus denen sich Leistungsforderungen ergeben.

#### Eigenkapital

Das Stammkapital entspricht dem satzungsmäßig festgelegten Stammkapital. Dieses beträgt unverändert TEUR 1.950.

Die erhaltenen Abwasserbeiträge werden entsprechend § 27 Abs. 1 SächsEigBVO direkt in der Kapitalrücklage erfasst. Der Verlust des Vorjahres (TEUR 369) wurde nach Zustimmung der Gremien auf neue Rechnung vorgetragen.

#### Sonderposten für Investitionszuschüsse

Die Auflösung findet über die Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegüter statt.

Insgesamt wurden die Sonderposten für Investitionszuschüsse im Wirtschaftsjahr in einer Höhe von TEUR 145 aufgelöst.

#### Empfangene Ertragszuschüsse

Bis zum Jahr 2010 vereinnahmte Ertragszuschüsse werden ertragswirksam über einen Zeitraum von 20 Jahren aufgelöst. Ab 2011 werden die Zugänge nach der durchschnittlichen Nutzungsdauer der entsprechenden Anlagegüter gemäß geänderter Sächsischer Eigenbetriebsverordnung (§ 27 Abs. 2 SächsEigBVO) aufgelöst. Im Wirtschaftsjahr beträgt die Auflösung insgesamt TEUR 70.

Die erhaltenen Baukostenzuschüsse wurden bis 2010 über einen Zeitraum von 20 Jahren ertragswirksam aufgelöst. Ab dem Wirtschaftsjahr 2011 erfolgt die Auflösung über die Nutzungsdauer der entsprechenden Anlagegüter. Die veränderte Auflösung resultiert aus der geänderten Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (§ 27 Abs. 2 SächsEigBVO). Die Zuführung zu den Baukostenzuschüssen beläuft sich im Jahr 2024 auf TEUR 264; aufgelöst wurden TEUR 222.

Die ertragswirksame Auflösung der Verrechnung der Abwasserabgabe erfolgt über die Abschreibungsdauern der zur Verrechnung erklärten Investitionen. Die Gesamtauflösung im Wirtschaftsjahr beträgt TEUR 192.

## Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen decken Risiken aus ungewissen Verbindlichkeiten. Sie betreffen im Wesentlichen Verpflichtungen aus der Gebührenüberdeckung gemäß Gebührennachkalkulation in Höhe von TEUR 225, Aufwendungen für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses in Höhe von TEUR 52 sowie Verpflichtungen aus der Abwasserabgabe in Höhe von TEUR 25.

## Verbindlichkeiten

Angaben in EUR	Gesamtbetrag	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit über 1 Jahr	davon Restlaufzeit über 5 Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.624.322,55	382.352,92	4.241.969,63	2.712.557,95
<i>Vorjahr</i>	<i>5.006.675,47</i>	<i>382.352,92</i>	<i>4.624.322,55</i>	<i>3.094.911,07</i>
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	86.000,00	86.000,00	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>516.772,25</i>	<i>516.772,25</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	241.039,43	233.860,37	7.179,06	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>379.348,94</i>	<i>372.275,61</i>	<i>7.073,33</i>	<i>0,00</i>
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bautzen	41.562,23	41.562,23	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>62.091,38</i>	<i>62.091,38</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	111.020,67	111.020,67	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
sonstige Verbindlichkeiten	42.261,73	42.261,73	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>47.392,24</i>	<i>47.392,24</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Summe	5.146.206,61	897.057,92	4.249.148,69	2.712.557,95
<i>Vorjahr</i>	<i>6.012.280,28</i>	<i>1.380.884,40</i>	<i>4.631.395,88</i>	<i>3.094.911,07</i>

Die Verbindlichkeiten sind nicht besichert.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bautzen ergeben sich im Wesentlichen wie im Vorjahr aus dem Leistungsverkehr sowie sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 35.

## **4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

### Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 5.994 setzen sich im Wesentlichen aus Abwassergebühren (TEUR 4.017), Erlösen aus Straßenentwässerungsentgelten (TEUR 886), Erlösen aus dem Verbrauch und der Zuführung der Rückstellung Gebührenüberdeckung (TEUR 32) sowie Erlösen aus Dienstleistungen für den AZV (TEUR 492), für die Gemeinden Göda und Doberschau-Gaußig (TEUR 108) sowie Erlösen aus Fäkalienabfuhr (TEUR 27) zusammen. Außerdem werden TEUR 415 aus der Auflösung empfangener Ertragszuschüsse ausgewiesen. Es sind übrige periodenfremde Umsätze in Höhe von TEUR 15 enthalten.

### Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten periodenfremde Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 15) und übrige Erträge in Höhe von TEUR 3.

### Materialaufwand

Für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe waren TEUR 260 aufzuwenden. Die Aufwendungen für bezogene Fremdleistungen betrugen TEUR 2.680, davon entfallen TEUR 1.802 auf die Verwaltungskostenumlage für den AZV, TEUR 196 auf die Netto-AfA-Umlagen an den AZV, TEUR 98 auf Instandhaltungen, TEUR 38 auf Entsorgungsleistungen und Kosten für Betriebsführungsleistungen (TEUR 355).

### Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten die Abwasserabgabe (TEUR 173), Kosten der Kommunikation und Datenverarbeitung (TEUR 45) und Miet- und Pachtaufwendungen (TEUR 75). Als periodenfremde Effekte sind übrige periodenfremde Aufwendungen (TEUR 16) enthalten.

### Verwendung des Jahresergebnisses

Der Jahresverlust soll auf neue Rechnung vortragen werden.

### Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen aus Miet- und Leasingverträgen sowie aus Wartungsverträgen von untergeordneter Bedeutung.

## 5. Ergänzende Angaben

Im Wirtschaftsjahr waren durchschnittlich 20 Arbeitnehmer, davon 9 gewerbliche und 11 technisch und kaufmännisch angestellte Mitarbeiter sowie ein Auszubildender beschäftigt.

Das nach § 285 Nr. 17 HGB anzugebende Honorar des Abschlussprüfers beläuft sich auf TEUR 11.

Betriebsleitung:

Technischer Betriebsleiter	Uwe Ebermann
Kaufmännische Betriebsleiterin	Kristin Jentsch

Die Bezüge der Eigenbetriebsleitung belaufen sich auf TEUR 118.

Für die Beschlussfassung ist der Bauausschuss der Stadt Bautzen zuständig. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender:

Karsten Vogt	Oberbürgermeister
Vertretung:	
Heiko Nowak	Bürgermeister für Stadtentwicklung und Bauwesen
Herr Heinrich Schleppers	Pensionär
Vertretung:	
Herr Tobias Schilling	Dipl.-Journalist/Fachreferent

Herr Carsten Kalauch	Orthopädiemechaniker-Meister/Geschäftsführer Sanitätshaus Kalauch GmbH
bis 20.08.2024	
Vertretung:	
Frau Anne-Christin Eulebis	Geschäftsführerin Hermann Eule Orgelbau GmbH
bis 20.08.2024	
 Herr Jörg Drews	 Geschäftsführer Hentschke Bau GmbH
Vertretung:	
Herr Carsten Hauptmann	Physiotherapeut/Inhaber der Physiotherapie mobilitas
bis 20.08.2024	
Herr Steffen Tech	Sozialversicherungsfachangestellter
ab 21.08.2024	
 Herr Volker Bartko	 Geschäftsführer
ab 21.08.2024	
Vertretung:	
Herr Carsten Hauptmann	Physiotherapeut/Inhaber der Physiotherapie mobilitas
ab 21.08.2024	
 Herr Mike Hauschild	 Selbstständiger Fliesenlegermeister
Vertretung:	
Herr Stefan Mücke	Justizbeamter
 Herr Claus Gruhl	 Verwaltungsleiter
bis 20.08.2024	
Vertretung:	
Herr Jonas Löschau	Student/Bachelor Politikwissenschaften
bis 20.08.2024	
 Herr Steffen Grundmann	 Sozialarbeiter
bis 20.08.2024	
Vertretung:	
Cornelia Heyser	Diplom Pflegewirtin/PDL
bis 20.08.2024	
 Herr Uwe Herold	 Ingenieur
Vertretung:	
Herr Ralph Nitschke	Industriekaufmann/Versicherungsmakler
bis 20.08.2024	
Herr Eugen von Broen	Dipl. Ingenieur
ab 21.08.2024	
 Herr Bernd Pöthe	 Krankenträger
bis 20.08.2024	
Vertretung:	
Herr Paul Neumann	Bäcker
bis 20.08.2024	

Herr Erik Hoffmann Mechatroniker/Monteur

ab 21.08.2024

## Vertretung:

Herr Bernd Pöthe

ab 21.08.2024

## Mechatroniker/Monteur

Herr Daniel Mirtschink Unternehmer

ab 21.08.2024

## Vertretung:

Herr Bodo Thiemann

ab 21.08.2024

## Unternehmer

Frau Astrid Riechmann Projektkoordinatorin

ab 21.08.2024

ab 21.03.20

Vertretung.  
Andrea Kübansk

Andrea Kubanek

## Projektkoordinatorin

Die Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen werden zu marktüblichen Konditionen durchgeführt.

Freignisse im Sinne des § 285 Nr. 33 HGB haben sich nicht ergeben

Bautzen 30 April 2025

W. H. Noyes

Heiko Nowak

## Bürgermeister für Stadtentwicklung und Bauwesen

Kristin Jentsch

Kristin Jentsch

## Kaufmännische Betriebsleiterin



Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen, Bautzen

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

Anlagenachweis

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen			Restbuchwert am Ende des		durchschnittlicher		
	Anfangs-bestand	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Endbestand	Anfangs-bestand	im Wirt-schaftsjahr	Abgänge	Endbestand	Wirtschafts-jahres	Vorjahres	Abschrei-bungssatz	Restbuch-wert
												v.H.	
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>													
Entgeltlich erworbene EDV - Programme	18.166,71	0,00	0,00	0,00	18.166,71	18.095,93	70,78	0,00	18.166,71	0,00	70,78	0,39	0,00
<b>Immaterielle gesamt</b>	<b>18.166,71</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>18.166,71</b>	<b>18.095,93</b>	<b>70,78</b>	<b>0,00</b>	<b>18.166,71</b>	<b>0,00</b>	<b>70,78</b>	<b>0,39</b>	<b>0,00</b>
<b>II. Sachanlagen</b>													
1. Grundstücke und Bauten	632.659,08	0,00	0,00	0,00	632.659,08	376.529,58	13.817,87	0,00	390.347,45	242.311,63	256.129,50	2,18	38,30
2. Bauten auf fremden Grundstücken	5.899.986,76	414.437,45	0,00	45.100,92	6.359.525,13	2.443.222,95	111.356,82	0,00	2.554.579,77	3.804.945,36	3.456.763,81	1,75	59,83
3. Abwasserreinigungsanlagen	490.258,09	0,00	0,00	0,00	490.258,09	402.749,14	23.974,16	0,00	426.723,30	63.534,79	87.508,95	4,89	12,96
4. Abwassersammlungsanlagen	78.400.985,71	450.830,79	48.811,91	1.521.353,73	80.324.358,32	49.671.789,35	1.228.777,02	48.811,91	50.851.754,46	29.472.603,86	28.729.196,36	1,53	36,69
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die zu Nr. 3 und 4 gehören	1.375.067,84	248.773,57	170.615,81	27.120,52	1.480.346,12	1.209.785,74	41.750,98	170.615,81	1.080.920,91	399.425,21	165.282,10	2,82	26,98
6. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.110.524,65	0,00	417,98	0,00	1.110.106,67	691.340,41	81.217,83	417,98	772.140,26	337.966,41	419.184,24	7,32	30,44
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.004.219,12	628.559,84	0,00	-1.593.575,17	1.039.203,79	0,00	0,00	0,00	0,00	1.039.203,79	2.004.219,12	0,00	100,00
<b>Sachanlagen gesamt</b>	<b>89.913.701,25</b>	<b>1.742.601,65</b>	<b>219.845,70</b>	<b>0,00</b>	<b>91.436.457,20</b>	<b>54.795.417,17</b>	<b>1.500.894,68</b>	<b>219.845,70</b>	<b>56.076.466,15</b>	<b>35.359.991,05</b>	<b>35.118.284,08</b>	<b>1,64</b>	<b>38,67</b>
<b>III. Finanzanlagen</b>													
Geleistete Investitionsumlage (Beteiligung)	6.530.106,66	693.986,71	0,00	0,00	7.224.093,37	638.509,72	352.053,58	0,00	990.563,30	6.233.530,07	5.891.596,94	0,00	100,00
<b>Finanzanlagen gesamt</b>	<b>6.530.106,66</b>	<b>693.986,71</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>7.224.093,37</b>	<b>638.509,72</b>	<b>352.053,58</b>	<b>0,00</b>	<b>990.563,30</b>	<b>6.233.530,07</b>	<b>5.891.596,94</b>	<b>0,00</b>	<b>100,00</b>
<b>Anlagevermögen gesamt</b>	<b>96.461.974,62</b>	<b>2.436.588,36</b>	<b>219.845,70</b>	<b>0,00</b>	<b>98.678.717,28</b>	<b>55.452.022,82</b>	<b>1.853.019,04</b>	<b>219.845,70</b>	<b>57.085.196,16</b>	<b>41.593.521,12</b>	<b>41.009.951,80</b>	<b>1,88</b>	<b>42,15</b>



## Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

### 1 Geschäft- und Rahmenbedingungen

#### Geschäftsverlauf

Die Abwasserbeseitigung der Stadt Bautzen wird seit 1994 in der Rechtsform eines Eigenbetriebes geführt. Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen (EAB) führt neben der Abwasserbeseitigung die Geschäftsbesorgung für den Abwasserzweckverband Bautzen (AZV Bautzen) aus und übernimmt verschiedenste Betriebsführungsaufgaben (Betreibung von Abwasseranlagen, Gebührenerhebung) für die Gemeinden Göda, Doberschau-Gaußig, Obergurig und Kubschütz. Im AZV Bautzen haben sich die Stadt Bautzen und die Umlandgemeinden Kubschütz, Großpostwitz, Doberschau-Gaußig, Obergurig sowie Göda zusammengeschlossen.

Der EAB bedient sich aus personellen Überlegungen heraus der Dienstleistungen des kaufmännischen Betriebsführers, der Beteiligungs- und Betriebsgesellschaft Bautzen mbH (BBB mbH).

Schwerpunkte der Tätigkeiten des EAB sind die fachgerechte Sammlung, Ableitung und Entsorgung der Abwässer der Einwohner, Gewerbetreibenden und Industriebetriebe der Stadt Bautzen. Dazu gehört regelmäßig die Realisierung eines umfangreichen Investitionsprogrammes zum Ausbau und zur Unterhaltung des städtischen Abwassernetzes, welches die vom Gesetzgeber geforderten Standards erfüllt. Diese Maßnahmen dienen darüber hinaus der strikten Einhaltung und Verbesserung des Umweltschutzes in der Stadt und der Region.

Der Anschlussgrad an die öffentliche Abwasserentsorgung der Stadt Bautzen beträgt 99,3 % seit Ende des Jahres 2016 und hat damit seinen Maximalwert erreicht. Veränderungen werden nunmehr nur noch mit demografischen und/oder räumlichen Entwicklungen einhergehen.

Das Abwassernetz wird seit 1999 systematisch mittels einer elektronischen Bestandsdokumentation erfasst und geführt. Seit dieser Zeit sind nicht nur die Anforderungen an die Dokumentation gewachsen, zugleich hat es auch Entwicklungen bei den technischen Grundlagen gegeben.

Die hierzu entwickelte Fachanwendung „Cardo.Kanal“ dient der Verwaltung des komplexen Abwassernetzes der Stadt Bautzen und ist damit auch für Dritte von großem Interesse geworden. Überlegungen, diese Fachanwendung anderen Netzbetreibern ebenfalls zur Verfügung stellen zu können, führten dazu, dass die Verträge zur Softwareherstellung und zur Projektsteuerung mit allen Rechten und Pflichten auf die BBB mbH übertragen wurden.

Ein Vertrag zwischen dem EAB und der BBB mbH regelt die Nutzung der Fachanwendung. Weitere Anwender sind nach wie vor der AZV Bautzen und der AZV Kleine Spree.

Seit dem Jahr 2015 erfolgen fortlaufend praxisbasierte funktionale Ergänzungen des Basismoduls bezüglich des Inhalts, der Handhabung und der Konnektivität und auch Fortschreibungen der vorhandenen Module „Anlagevermögen“, „Berichte und Statistik“, „Entsorgungsstatus“, „Kanalinspektion“ und „Grunddienstbarkeiten“.

Eine Änderung der Betriebssatzung der Großen Kreisstadt Bautzen für die Einrichtung der Abwasserbeseitigung erfolgte zuletzt mit Stadtratsbeschluss vom 30. November 2016. Die Betriebssatzung galt 2023 unverändert.

## Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Bautzen (AbwS) wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 27.09.2023 geändert. Die 6. Änderungssatzung war durch die Neukalkulation der Abwasser- und Fäkaliengebühren bedingt (§ 44 Höhe der Abwassergebühren). Des Weiteren gab es inhaltliche Änderungen im § 19 Dezentrale Abwasseranlagen und im § 20 Absetzungen bei der zentralen Abwasserentsorgung, wobei hier die Reduzierung der nicht absetzbaren Abwassermenge von 20 m<sup>3</sup> auf 10 m<sup>3</sup> zu erwähnen ist. Die Satzungsänderungen sind zum 01.01.2024 in Kraft getreten, wobei die beschlossenen neuen Gebührensätze, vorbehaltlich der wirtschaftlichen Entwicklung, bis zum 31.12.2026 gelten sollen.

Das Sächsische Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) schreibt im § 11 (3) vor, dass bei der Ermittlung der Kosten (für eine Gebührenkalkulation) bei der AW-Beseitigung der Teilaufwand außer Betracht bleibt, der auf den Anschluss von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätze entfällt (Straßenentwässerungskostenanteil - STEKA).

Hierzu erfolgte bereits im Jahr 2022 durch eine Kommunalberatung eine „Überprüfung zur Angemessenheit der Höhe des Straßenentwässerungsanteils“ in der Stadt Bautzen. Im Ergebnis war festzustellen, dass der der Stadt in Rechnung zu stellende STEKA 15 % beträgt. In seiner Sitzung vom 29.06.2022 hat der Stadtrat hierzu einen entsprechenden Beschluss gefasst. Der STEKA in Höhe von 15 % gilt für den Zeitraum 2022 bis 2025 und ist im Rahmen der im Jahr 2026 durchzuführenden Gebührenkalkulation zu überprüfen.

Im Zusammenhang mit der Einführung des § 2b UstG und der grundsätzlichen Umsatzsteuerbarkeit von jPdöR befindet sich für zur Beurteilung einer Geschäftsbeziehung ein Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft in derzeitiger Erarbeitung.

## Abwasserbeseitigung

Die Jahresabwassermengen bewegten sich seit Jahren auf einem relativ konstanten Niveau von ca. 1,8 Mio. m<sup>3</sup>. Für 2021 musste ein Rückgang vom 3-Jahresmittel (2018 - 2020) 1,79 Mio. m<sup>3</sup> auf 1,69 Mio. m<sup>3</sup> festgestellt werden. Begründet war diese Minderung mit dem weiteren Bevölkerungsrückgang in der Stadt und den Auswirkungen der Pandemie auf Industrie und Handwerk, Schul- und Kita-Betrieb sowie auf Tourismus und Gastgewerbe.

Im Ergebnis des Jahres 2022 hat sich die Jahresabwassermenge auf 1,65 Mio. m<sup>3</sup> und im Jahr 2023 und 2024 weiter, auf nunmehr 1,62 Mio. m<sup>3</sup> verringert.

Es wird in der Zukunft von einer weiteren jährlichen geringfügigen Reduzierung der Absatzmenge ausgegangen, da die demografische Entwicklung durch Neuanschlüsse und Zuzüge nicht mehr ausgeglichen werden kann.

## Baugeschehen

Im Wirtschaftsjahr 2024 lagen die Investitionsschwerpunkte in der Erneuerung/Ertüchtigung von Kanalabschnitten im Trennsystem. Als wesentliche Maßnahmen sind zu nennen:

## Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen

- Fortsetzung des Ersatzneubaus der Schmutz- und Regenwasserkanalisation im Bereich der Bautzener Neustadt, 3. BA, Adolf-Kolping-Straße (Ost) und Wilhelm-Fiebiger-Straße, als koordiniertes Bauvorhaben mit der Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH (EWB) und dem Hoch- und Tiefbauamt (HTA),
- Erneuerung der Rechenanlage und der Steuerung des Regenüberlaufbeckens RÜB 1
- Sanierung Paulistraße 2. BA
- Ertüchtigung APW Teichnitz (Überhang aus 2023)

### Erneuerung der Rechenanlage und der Steuerung des Regenüberlaufbeckens RÜB 1

Das Regenüberlaufbecken 1 (RÜB 1) wurde im Jahr 1999 zur Mischwasserentlastung des Albrechtsbaches im Bereich der Dr.-Peter-Jordan-Straße und der Straße Am Albrechtsbach errichtet. Die technische Ausrüstung besteht u.a. aus einem Horizontalstabrechen (HSR) mit Stauklappe. Dies entspricht zwar noch immer dem Stand der Technik, ist jedoch störanfällig und in seiner Wirkungsweise nur teils befriedigend und damit immer wieder Anlass zu Beschwerden.

Geplant ist, die vorhandene Rechenanlage gegen eine Feinstsieb-Rotomatanlage mit Lochblechtrommel und kontinuierlicher Zwangsreinigung der radialen Siebfläche auszutauschen. Dies erfordert zwar auch einen Umbau des Trennbauwerkes, gibt aber die Möglichkeit die Durchflussmenge durch den Rechen zu erhöhen und den Schmutzfrachteintrag ins Gewässer gegenüber dem o.g. HSR-Rechen deutlich zu reduzieren.

Im Zuge der Umrüstung des RÜB 1 wird auch die veraltete Steuerungs- und Fernwirktechnik erneuert.

Im Jahr 2023 wurde die Sanierung des RÜB 1 in einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren vergeben und in 2024 beendet.

Einschneidende Auswirkungen bei der Umsetzung des aktuellen und des zukünftigen Bauprogramms, hat nach wie vor die Aussetzung des Punktes 2.3, Ertüchtigung und Ersatzneubau von bestehenden Abwasserkanälen, der Richtlinie Siedlungswasserwirtschaft RL SWW 2016.

### Ertüchtigung APW Teichnitz

In dem 1996 errichteten APW Teichnitz war der Pumpenvorlagebehälter so verschlissen, dass dieser dringend ersetzt werden musste. Die Grundlagenermittlung des Ingenieurbüros hatte Kosten iHv ca. 300T € brutto zum Ergebnis bei einem herstelleroffenen Komplettumbau des Pumpwerkes einschließlich Pumpen- und Steuerungstechnik. Da die vorhandenen Art Hebeanlage der aktuellen Abwassersituation immer noch gerecht wird und wirtschaftlich arbeitet, entschied sich der EAB für den reinen Ersatz des Pumpenvorlagebehälters. Die Gesamtkosten für den Einbau dieses Ersatzteils incl. der zu ersetzenen Montageöffnung beliefen sich auf ca. 83T€ brutto.

# Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen

## Personal- und Sozialbereich

Im vergangenen Wirtschaftsjahr waren im Durchschnitt 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter incl. Azubi im EAB beschäftigt.

Das Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter trägt maßgeblich zum wirtschaftlichen Erfolg des Eigenbetriebes bei. Aus diesem Grund wird kontinuierlich in ein breit angelegtes Aus- und Weiterbildungsprogramm investiert, um die anspruchsvollen Aufgaben erfüllen zu können.

## 2 Ertragslage mit den finanziellen und nicht finanziellen Leistungsindikatoren

	2024 TEUR	2023 TEUR	Veränderung TEUR
Umsatzerlöse aus Abwassergebühren	4.017	3.343	674
Sonstige Umsatzerlöse	1.530	1.423	107
Erlöse aus der Auflösung von Ertragszuschüssen	415	423	-8
Verbrauch Rückstellung für Gebührenüberdeckung	32	353	-321
Gesamt	5.994	5.542	452

Den Umsatzerlösen, als bedeutsamen finanziellen Leistungsindikator, liegt bei den Erlösen aus Abwassergebühren eine Jahresabwassermenge von 1.624 Tm<sup>3</sup> (Vorjahr 1.616 Tm<sup>3</sup>) zugrunde. Außerdem ist der Verbrauch der Rückstellung aus Gebührenüberdeckung in Höhe von TEUR 32 berücksichtigt. Die Abwassermenge wird als nichtfinanzieller Leistungsindikator überwacht.

Der Materialaufwand und die bezogenen Leistungen sind gegenüber 2023 um TEUR 114 auf TEUR 2.941 angestiegen. Ursächlich ist insbesondere die gestiegene Verwaltungskostenumlage des AZV und die Materialkosten.

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen (ohne Investitionsumlagen) betrugen TEUR 1.501.

Das Jahresergebnis 2024, als bedeutsamer finanzieller Leistungsindikator, fällt mit TEUR -165 gegenüber dem prognostizierten Wert um TEUR 215 niedriger aus. Die wesentlichen Ursachen sind die Abschreibungen auf die geleisteten Investitionsumlagen zur Abbildung des Werteverzehrs des dahinter beim AZV Bautzen stehenden Anlagevermögens sowie die Erlös- und Mengenentwicklung Abwasser.

### 3 Finanzlage mit den finanziellen und nicht finanziellen Leistungsindikatoren

Die zur Analyse der Finanzlage für das Wirtschaftsjahr 2024 erstellte Kapitalflussrechnung zeigt die Zahlungsströme getrennt nach Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit. Als Saldo der Kapitalflussrechnung ergibt sich die zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes, der die flüssigen Mittel enthält.

	2024 TEUR	2023 TEUR
Mittelzu-/abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	386	22
Mittelzu-/abfluss aus Investitionstätigkeit	-1.442	-1.596
Mittelzu-/abfluss aus Finanzierungstätigkeit	-338	-383
Finanzmittelbestand 01.01.	4.043	6.000
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-1.394	-1.957
Finanzmittelbestand 31.12.	2.649	4.043

### 4 Vermögenslage mit den finanziellen und nicht finanziellen Leistungsindikatoren

Die Bilanzsumme des EAB beläuft sich zum 31. Dezember 2024 auf TEUR 45.291 und hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.005 verringert.

Dem langfristig gebundenen Vermögen (TEUR 41.594) stehen langfristig zur Verfügung stehende Mittel (ohne Fremdkapital) in Höhe von TEUR 39.744 gegenüber. Die Eigenkapitalquote (Anteil des Eigenkapitals zzgl. Sonderposten und Ertragszuschüsse) beträgt 87,8 %.

Die Sachanlagenquote beträgt bezogen auf die Strukturbilanz 78,1 % gegenüber dem Vorjahr mit 75,9 %. Die Anlagendeckung ist mit rund 95,6 % im Vergleich mit dem Vorjahr (97,3 %) unverändert stabil.

Das Fremdkapital hat sich durch den Verbrauch der Rückstellung für Kostenüberdeckung und die kontinuierliche planmäßige Tilgung der Darlehen verringert.

Die Liquidität ist stichtagsbedingt gegenüber dem Vorjahr von TEUR 4.043 um TEUR 1.394 auf TEUR 2.649 gesunken.

### 5 Chancen- und Risikobericht

Die Hauptaufgabe des Eigenbetriebes ist entsprechend der Eigenbetriebssatzung die Abwasserentsorgung. Die Chancen sind unter Beachtung der Vorgaben des Sächsischen Eigenbetriebsrechts und der Vorgaben des Sächsischen Kommunalabgabegesetzes (Kostendeckungsprinzip) begrenzt.

Im Zuge der geschäftlichen Aktivitäten ist der EAB einer Reihe von allgemeinen sowie branchen-spezifischen Risiken ausgesetzt. Das Erkennen, die angemessene Bewertung und die Begrenzung nicht vermeidbarer Risiken sind wesentliche Voraussetzungen für die nachhaltige Sicherung des Geschäftserfolges. Diesen Risiken wird daher durch ein umfassendes Risikomanagementsystem begegnet, welches in die Aufbau- und Ablauforganisation installiert und integriert wurde. Wesentliche Bestandteile dieses Systems sind der Planungs- und Controllingprozess, Geschäftsanweisungen, verschiedene Berichtssysteme und eine regelmäßige Risikoberichterstattung.

## Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen

Die Identifikation und Dokumentation der Risiken erfolgten systematisch. Turnusmäßig - in der Regel vierteljährlich - werden die Risiken hinsichtlich der Schadenshöhe, ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und der möglichen Gegenmaßnahmen beurteilt, überarbeitet und aktualisiert.

Für den EAB bestehen im Wesentlichen folgende Risiken:

### Operative Risiken

Aus dem Betrieb von abwassertechnischen Anlagen besteht die Gefahr, dass Dritte oder Mitarbeiter des EAB und auch die vorhandenen Abwasseranlagen selbst zu Schaden kommen. Weiterhin existieren Risiken in der Art, dass durch Absatzrückgang und Liquiditätsverlust bei Abwasserkunden geplante Einnahmen nicht erwirtschaftet werden können und Forderungen ausfallen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass durch den Wegfall von Betriebsführungsaufgaben für Dritte organisatorische und personelle Anpassungen erforderlich werden.

Durch die Erfassung dieser Risiken in Risikogruppen, wie z. B. Risiken Kaufmännischer Bereich, Betriebsrisiken oder Personalrisiken, und der weitgehend quartalsmäßigen Überprüfung nach Checklisten ist eine sichere Erfassung und Bewertung der aktuellen Sachlage gegeben.

### Externe Risiken

Infolge der sich im Rahmen der Abwasserthematik ständig ändernden Rechtsprechung sowie der Beeinflussung der nationalen Bundes- und Landesgesetze durch die europäische Gesetzgebung besteht die Gefahr, dass die von der Gemeinde erlassenen Satzungen zur Abwasserbeseitigung und Gebührenerhebung durch die Rechtsaufsicht oder Gerichte für ungültig erklärt werden. Die Folge wären ungültige Gebührenkalkulationen und Beitragsbescheide.

Wichtig ist daher die ständige Überwachung der sich ändernden gesetzlichen Grundlagen und der Rechtsprechung, um frühzeitig auf Anpassungen in den Satzungen hinwirken zu können.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass im abgelaufenen Wirtschaftsjahr keine schwerwiegenden oder den Fortbestand des EAB gefährdenden Risiken bestanden haben und nach gegenwärtigem Kenntnisstand auch für die Zukunft nicht erkennbar sind. Dennoch ist die interne Organisation darauf ausgerichtet, selbst unbedeutende Risiken, deren Eintreten unwahrscheinlich erscheint, in ausreichendem Maße zu überwachen und zu beobachten.

In welchem Umfang sich die weiterhin extrem angespannte geopolitische Lage (z. B. Ukraine-Krise) auf die Gesamtwirtschaft und den Eigenbetrieb auswirken wird, kann derzeit nicht eingeschätzt werden. Allerdings ist damit zu rechnen, dass sich wirtschaftliche Folgen ergeben werden. Bisherige Effekte sind Preissteigerungen, Erhöhung der Inflationsrate und Verschlechterung der Verfügbarkeit von Lieferanten. Eine genaue Bezifferung ist aber nicht möglich.

## 6 Prognosebericht

Neben der qualitätsgerechten und sicheren Abwasserbeseitigung für die Bürger der Stadt Bautzen wird die Realisierung von für 2025 geplanten und aus Vorjahren überhängenden Bauvorhaben Schwerpunkt der Tätigkeiten des Eigenbetriebes sein.

In der Bautzener Neustadt begann 2021 ein komplexes und mehrjähriges Bauvorhaben zur Erneuerung der Schmutz- und Regenwasserkanalisation in mehreren Straßen. In den Jahren 2021 und 2022 wurde

## Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen

der 1. BA auf der Albert-Schweitzer-Straße, in 2023 der 2. BA auf der Dr.-Rohr-Straße und in 2024 der 3. BA im Bereich der Wilhelm-Fiebiger- und Adolf-Kolping-Straße realisiert. Für das Jahr 2025 ist der 4. BA Adolf-Kolping-Straße (West) in Ausführung. Beteiligt an dem Bauvorhaben sind das HTA und die EWB. Für das Jahr 2026 wird abschließend die Sanierung des RW-Kanals von der Adolf-Kolping-Straße in Richtung Daimlerstraße planerisch vorbereitet.

In der Paulistraße (3. und 4. BA) werden die Arbeiten zur grabenlosen Sanierung des vorhandenen Mischwasserkanals im Abschnitt Erich-Pfaff-Straße bis Dr.-Peter-Jordan-Straße in der zweiten Jahreshälfte mit dem 4. BA begonnen. Aufgrund von Bauvorhaben Dritter im Baubereich muss die Ausführung des 3. BA nach 2026 verschoben werden.

Als Ersatz für die Ortskläranlage Temritz ist die Errichtung einer Schmutzwasserüberleitung und die Anbindung an das städtische Kanalnetz vorgesehen. Die Realisierung des Bauvorhabens ist in der 2. Jahreshälfte 2025 geplant.

Das Bauvorhaben zur Ertüchtigung des Lessinggrabens, ein Hauptentwässerungsbauwerk zur Ableitung von Niederschlagswasser aus der Stadt in Richtung Osten zum Albrechtsbach, wurde nach langer Vorbereitungszeit im Juli 2023 dem Stadtrat zum Baubeschluss vorgelegt und die Ausführung beschlossen. Beteiligt an dem Bauvorhaben ist das HTA mit dem Neubau einer Brücke im Bereich des Auslaufbauwerkes des Lessinggrabens in den Albrechtsbach. Die Ausschreibung des Bauvorhabens erfolgte zu Jahresbeginn 2025 und musste aus schwerwiegenden Gründen aufgehoben werden, da die vorgelegten Angebote die Kostenberechnung um mehr als 20% überschritten. Zudem wurde der Fördermittelantrag abgelehnt, da der Graben nach Einschätzung der Bewilligungsbehörde nicht dem Sonderbauwerk RÜB2 zugeordnet werden kann und demnach unter Pkt 2.3 der RLSWW2026 (Kanäle) fällt, für welchen die Förderung ausgesetzt worden ist.

Demzufolge müssen für die erneute Ausschreibung des Bauvorhabens die Budgets neu geplant werden.

Auf Basis der stabilen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wird auch weiterhin von einem positiven Geschäftsverlauf in der Zukunft ausgegangen. Der EAB plant für das Jahr 2025 bei Umsatzerlösen von EUR 6,1 Mio. einen Jahresüberschuss von TEUR 88.

Bautzen, 30. April 2025



Heiko Nowak

Bürgermeister für Stadtentwicklung und Bauwesen



Kristin Jentsch

Kaufmännische Betriebsleiterin



## Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen, Bautzen

---

### Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung und der Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

**Fragenkreis 1:** Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Verteilung der Aufgaben ist in der Geschäftsordnung der Betriebsleitung und in der Betriebs- satzung sachgerecht geregelt.

Der Stadtrat mit seinen beschließenden Ausschüssen ist in die Entscheidungsprozesse sachgerecht eingebunden. Hauptsächlich war der Bauausschuss eingebunden.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr wurden im Stadtrat fünf Beschlüsse, die den Eigenbetrieb betrafen, behandelt. Außerdem fanden zahlreiche Bauausschusssitzungen statt. Protokolle wurden durch uns im Rah- men der Prüfung eingesehen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die beiden Betriebsleiter haben auskunftsgemäß keine Ämter in Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien inne.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung wird nicht individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses ausgewiesen, weil es dazu keine gesetzliche Verpflichtung gibt.

#### **Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es gibt eine den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechende Organisation. Alle Mitarbeiter sind dem technischen Betriebsleiter unterstellt. Daraus resultieren Weisungsbefugnisse. Ein Organisationsplan ist aufgrund der Größe des Unternehmens nicht erforderlich.

Zuständigkeiten sind in der Betriebssatzung und in der Kassenordnung geregelt. Die Kassenordnung für die Sonderkasse wurde zum 1. Januar 2017 neu gefasst. Weiterführend gilt ab 1. Januar 2008 die Dienstanweisung für die Stadtkasse.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Anhaltspunkte dafür, dass nicht nach den Dienstanweisungen verfahren wird, haben sich nicht ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Im Eigenbetrieb existieren zahlreiche Dienst- und Betriebsanweisungen. Über Gefahren der Korruption hat der technische Betriebsleiter die Mitarbeiter mündlich unterrichtet und im Übrigen auf die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung (AGA) der Stadt Bautzen hingewiesen, wonach die Annahme von Geschenken und Belohnungen sowie Tätigkeiten, bei denen Interessenkonflikte auftreten können, verboten sind. Die AGA wurde zuletzt im Jahr 2010 angepasst.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Richtlinien bestehen im Wesentlichen aus der Eigenbetriebssatzung und der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Bautzen. Daneben gelten auch die von der Stadt erlassenen Dienstanweisungen und -vereinbarungen. Die Bearbeitung wesentlicher Entscheidungsprozesse behält sich die Betriebsleitung selbst vor.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Verträge werden bei den zuständigen Bearbeitern geführt. Eine zentrale Vertragsverwaltung gibt es nicht und soll, da sie als nicht zweckmäßig erachtet wird, auch nicht eingerichtet werden. Der Zugriff auf die Verträge ist durch die räumlichen Gegebenheiten jederzeit gesichert.

**Fragenkreis 3:** Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden regelmäßig (quartalsweise) analysiert. Dem Bauausschuss der Stadt Bautzen werden halbjährlich Informationen zum Geschäftsverlauf gegeben.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht den Anforderungen und der Größe des Unternehmens. Es wird über die EWB vorgenommen.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die EWB überwacht stetig die Liquidität des Unternehmens. Die Kreditüberwachung wird ebenfalls von der EWB wahrgenommen. Im Jahr 2024 erfolgten keine Neuaufnahmen von Darlehen.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Es besteht kein zentrales Cash-Management.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Über das EDV-Abrechnungssystem IS-U, das bei der EWB eingesetzt wird, ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden. Abschlagszahlungen werden angefordert.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling ist wegen der überschaubaren Größe des Unternehmens direkt bei der Betriebsleitung angesiedelt.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Tochterunternehmen oder wesentliche Beteiligungen gibt es nicht. Als Beteiligung wird im Jahresabschluss die an den AZV gezahlten Investitionsumlagen dargestellt.

**Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem**

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Es besteht ein funktionierendes Risikomanagementsystem, durch welches sichergestellt ist, dass geschäftsgefährdende Risiken frühzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können. Die Risikoüberwachung erfolgt halbjährlich; die Risikoinventur erfolgt jeweils zum Jahresende.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Aus Sicht des Eigenbetriebs sind die getroffenen Maßnahmen ausreichend. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Risiken einschließlich deren monetären Bewertung und den möglichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr werden einzeln erfasst und dokumentiert.

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Die Frühwarnsignale und Maßnahmen werden kontinuierlich und systematisch mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und an diese bei Erfordernis angepasst.

**Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
  - Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
  - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
  - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- b) Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?
- c) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- d) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf
  - Erfassung der Geschäfte,
  - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
  - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
  - Kontrolle der Geschäfte?
- e) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivate und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- f) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- g) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate werden im Unternehmen nicht eingesetzt. Damit erübrigen sich die Antworten zum Fragenkreis 5.

**Fragenkreis 6:      Interne Revision**

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?**
  
- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**
  
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**
  
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**
  
- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**
  
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Aufgrund der Überschaubarkeit des Unternehmens besteht keine interne Revision, die Aufgaben werden durch die Betriebsleitung wahrgenommen. Damit erübrigen sich die Antworten zum Fragenkreis 6.

**Fragenkreis 7:** **Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Anhaltspunkte dafür, dass Zustimmungen des Überwachungsorgans bei zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften nicht eingeholt worden wären, haben sich nicht ergeben.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es gab keine solche Kreditgewährung.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Hierzu haben sich keinerlei Anhaltspunkte ergeben.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Anhaltspunkte, dass Geschäfte und Maßnahmen, die nicht mit Gesetz, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen, wurden nicht festgestellt.

## Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden im Rahmen der fünfjährigen Investitionsplanung angemessen geplant und vor Realisierung auf ihre Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Die Unterlagen zur Preisermittlung bzw. eingeholte Angebote waren ausreichend, um ein Urteil über die Angemessenheit der Preise zu ermöglichen. Sie lagen dem Bauausschuss jeweils vor.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Investitionsentscheidungen werden im Hinblick auf ihre Durchführung, Budgetierung und Veränderungen laufend überwacht und Abweichungen werden untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben?  
Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Auskunftsgemäß haben sich in der Gesamtsumme keine Überschreitungen ergeben. Der Investitionsplan sah Investitionen in das Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen) in Höhe von TEUR 4.736 vor. Demgegenüber beliefen sich die Investitionen (ohne Finanzanlagen) im Berichtsjahr auf TEUR 1.743. Die Abweichungen sind im Wesentlichen auf Verzögerungen von Baumaßnahmen zurückzuführen. Aufgrund der unangekündigten Aussetzung des Punktes 2.3 der Richtlinie Siedlungswasserwirtschaft, verbunden mit dem Wegfall geplanter Förderungen, wurde das Investitionsprogramm zeitlich und nach Dringlichkeit angepasst. Daneben wirkten Verzögerungen aufgrund von höheren Submissionsergebnissen gegenüber der ursprünglichen Kostenschätzung sowie auch aufgrund mangelnder Teilnehmer an Ausschreibungen.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

## **Fragenkreis 9: Vergaberegelungen**

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen wurden von uns im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung sind uns im Rahmen der Prüfung nicht bekannt geworden.

## **Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Überwachungsorgan wird in den regelmäßigen Sitzungen berichtet.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

In den Bauausschusssitzungen wurde regelmäßig über laufende Bauvorhaben berichtet, ein Plan-Ist-Vergleich über das Gesamtunternehmen wurde dem Bauausschuss vorgestellt.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Über wesentliche Vorgänge wurde ausweislich der vorliegenden Sitzungsprotokolle zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen sind uns im Rahmen der Prüfung nicht bekannt geworden.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Ausweislich der Sitzungsprotokolle gab es einen solchen Wunsch im Berichtsjahr nicht.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Berichterstattung nicht ausreichend gewesen wäre.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung besteht für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen. Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Solche Interessenkonflikte sind uns nicht bekannt geworden.

#### Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Es besteht kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe bzw. niedrige Bestände waren nicht zu verzeichnen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Solche Anhaltspunkte sind uns im Rahmen der Prüfung nicht bekannt geworden. Wir verweisen aber auf die Ausführungen zur Abschreibung der Investitionsumlagen.

## Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Finanzierung setzt sich nach Quellen wie folgt zusammen:

	31.12.2024		Vorjahr	
	TEUR	%	TEUR	%
Eigenkapital betriebswirtschaftlich	39.744	87,8	39.905	86,2
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	4.249	9,3	4.631	10,0
Kurzfristiges Fremdkapital	1.298	2,9	1.760	3,8
Kapital insgesamt	45.291	100,0	46.296	100,0

Die Finanzierung von Investitionen soll nach Außerkraftsetzung der Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft neben den Kostenbeteiligungen/Förderungen Dritter durch Eigenmittel erfolgen.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Der Eigenbetrieb ist in keinen Konzern eingebunden.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Berichtsjahr hat der Eigenbetrieb Zuwendungen Dritter zur Finanzierung des Anlagevermögens in Höhe von TEUR 579 erhalten. Hierbei handelt es sich um investive Straßenentwässerungskostenanteile der Stadt und Fördermittel Dritter. Anhaltspunkte für die Nichtbeachtung von Verpflichtungen oder Auflagen sind uns im Rahmen der Prüfung nicht bekannt geworden.

### Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Es bestehen keine Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der im Wirtschaftsjahr 2024 erzielte Jahresverlust von TEUR 165 soll auf neue Rechnung vorge tragen werden. Dies ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes vereinbar.

### Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Der Eigenbetrieb ist ein Einspartenunternehmen.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Derartige Sachverhalte waren nicht zu verzeichnen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Anhaltspunkte für unangemessene Konditionen bei Leistungsbeziehungen zur Stadt bzw. der Stadt nahestehenden Unternehmen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Eine Konzessionsabgabe fällt bei der Abwasserbeseitigung nicht an.

**Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Verlustbringende Geschäfte als solche sind uns nicht bekannt geworden.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Bei der Abwasserbeseitigung handelt es sich um eine kostenrechnende hoheitliche Einrichtung, bei der Kostenüberdeckungen nach § 10 Abs. 2 SächsKAG innerhalb von fünf Jahren auszugleichen sind.

**Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?**

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresverlust von TEUR 165 erzielt. Wir verweisen auf unsere Ausführungen im Fragenkreis 14b).

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Der Eigenbetrieb führt die hoheitliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung durch. Dabei ist er an die strengen Regelungen des Kommunalabgabengesetzes gebunden, deren primärer Zweck nicht die Erwirtschaftung von Ertrag, sondern die Kostendeckung ist.

## **Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen, Bautzen**

---

### **Rechtliche und technische Grundlagen**

#### **Rechtliche Grundlagen**

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bautzen vom 24. November 1993 wird die öffentliche Abwasserbeseitigung als Eigenbetrieb unter der Bezeichnung „Abwasserbeseitigung Bautzen“ geführt. Am 26. Mai 2004 hat der Stadtrat eine neue Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung beschlossen, die am 13. Juni 2004 in Kraft trat (veröffentlicht im Amtsblatt-Nr. 13 vom 12. Juni 2004). Mit Beschluss vom 27. April 2005 hatte der Stadtrat die Betriebssatzung in den §§ 6 und 7 geändert. Die 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung wurde vom Stadtrat am 26. November 2014 insbesondere aufgrund der Änderungen im Sächsischen Eigenbetriebsrecht beschlossen. Auf der Stadtratssitzung am 30. November 2016 wurde die 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung Abwasserbeseitigung verabschiedet. Anpassungen waren aufgrund der Folgewirkungen aus der Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bautzen erforderlich. Zudem erfolgten begriffliche Aktualisierungen.

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Aufgaben des Eigenbetriebs sind nach § 2 der Satzung die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet, der Betrieb, die Verwaltung, die Planung, der Bau und die Unterhaltung der städtischen Abwasseranlagen und Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung sowie die Erfüllung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung für den AZV und für benachbarte Gemeinden.

Gemäß § 10 Abs. 2 der Betriebssatzung beträgt das Stammkapital des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Bautzen EUR 1.950.000,00.

Organe des Eigenbetriebs sind:

- der Stadtrat mit seinen beschließenden Ausschüssen
- der Oberbürgermeister
- die Betriebsleitung

Herr Uwe Ebermann war im Berichtsjahr technischer Betriebsleiter. Kaufmännische Betriebsleiterin war Frau Kristin Jentsch. Es galt die Geschäftsordnung der Betriebsleitung vom 20. August 2010.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Betriebssatzung hat der Bauausschuss die Funktion des Betriebsausschusses übernommen. Er ist beschließender Ausschuss des Stadtrates.

Im Amtsblatt vom 6. November 2010 hat die Stadt Bautzen die ab 1. Januar 2011 geltende Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Bautzen an die europäische Wasserrahmenrichtlinie angepasst und bekannt gemacht.

Danach erhebt die Stadt Bautzen für den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung Beiträge (§§ 20 bis 37 der Abwassersatzung).

Durch den Stadtrat wurde am 26. Februar 2014 die 2. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung (Hintergrund: Neufassung Sächsisches Wassergesetz und Sächsisches Kommunalabgabengesetz) beschlossen.

Auf der Stadtratssitzung am 26. November 2014 wurde die 3. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung (Ursache: Gebührenkalkulation 2015 bis 2019) beschlossen.

Die Abwassergebühren betragen seit dem 1. Januar 2015 2,02 EUR/m<sup>3</sup> für Abwasser von Grundstücken, die über eine Niederschlags- und Schmutzwasserentsorgung verfügen. Für Abwasser von Grundstücken, die nur über eine Schmutzwasserentsorgung verfügen, werden 1,76 EUR/m<sup>3</sup> erhoben. Die Gebühr für die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, liegt weiterhin bei 1,07 EUR/m<sup>3</sup>.

Die 4. Satzung zur Änderung Abwassersatzung wurde vom Stadtrat am 29. November 2017 beschlossen. Geändert wurde § 48 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018.

In der Stadtratssitzung am 25. April 2018 wurde die 5. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung beschlossen. Die Änderungen beziehen sich auf § 44 und gelten ab dem 1. Mai 2018.

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Bautzen (AbwS) wurde am 27. September 2023 vom Stadtrat beschlossen. Gründe für die Änderung waren u. a. die Neukalkulation der Abwassergebühren. Die Gebührensätze betragen ab dem 1. Januar 2024:

- nach § 44 Abs. 1, Entsorgung Schmutz- u. Niederschlagswasser: 2,50 EUR/m<sup>3</sup>, bisher: 2,02 EUR/m<sup>3</sup>
- nach § 44 Abs. 2, Entsorgung Schmutzwasser: 2,21 EUR/m<sup>3</sup>, bisher: 1,76 EUR/m<sup>3</sup>
- nach § 44 Abs. 3, Kanalbenutzungsgebühr: 1,31 EUR/m<sup>3</sup>, bisher: 1,07 EUR/m<sup>3</sup>
- nach § 44 Abs. 4, Entsorgung Fäkalschlamm: 39,34 EUR/m<sup>3</sup>, bisher: 27,92 EUR/m<sup>3</sup>
- nach § 44 Abs. 5, Entsorgung Fäkalwasser: 27,51 EUR/m<sup>3</sup>, bisher: 16,71 EUR/m<sup>3</sup>

Der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde am 27. November 2024 vom Stadtrat festgestellt.

## Wichtige Verträge

Wichtige Verträge und Vereinbarungen, die über das Berichtsjahr hinaus Geltung haben:

1. Betriebsführungsvertrag mit der Beteiligungs- und Betriebsgesellschaft Bautzen mbH (BBB) vom 14. August 1995 einschließlich 1. bis 8. Nachträge (6. Dezember 2001; 5./8. Juli 2004; 14. September 2004; 20./22. Dezember 2004; 30. Juni 2006; 29. Mai 2007; 17. Dezember 2008; 24. März 2014); der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr (bis 31. Dezember), sofern er nicht mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt wird.
2. Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem AZV vom 30. Mai 1995; zuletzt geändert am 8. November 2017 (8. Änderung).
3. Zweckvereinbarung zur Betriebsführung mit der Gemeinde Göda vom 29. September/ 8. Oktober 2003 einschließlich der 1. Änderung vom 22./28. Oktober 2004. Die Vereinbarung trat am 1. Januar 2004 in Kraft und endet am 31. Dezember 2010. Wird sie nicht ein Jahr vor ihrem Ablauf gekündigt, verlängert sie sich um zwei Jahre.
4. Zweckvereinbarung zur Betriebsführung mit der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 29. September/8. Oktober 2003 einschließlich der 1. Änderung vom 19./28. Oktober 2004. Die Vereinbarung trat am 1. Januar 2004 in Kraft und endet nach Rücknahme der Kündigung zum 31. Dezember 2008 am 31. Dezember 2010. Wird sie nicht ein Jahr vor ihrem Ablauf gekündigt, verlängert sie sich um zwei Jahre.

## Technische Grundlagen

Nach den Angaben des Eigenbetriebs wurden im Berichtsjahr (vergleichend auch die Jahre 2020 bis 2024) folgende Kanäle bzw. Kanalnetzarten und -längen saniert bzw. erneuert:

Wirtschaftsjahr		2024	2023	2022	2021	2020
Schmutz- und Regenwasserkanäle	m	471	544	526	760	885
Mischwasserkanal	m	0	0	0	0	183
		471	544	526	760	1.068
Kanalsanierung	m	882	360	0	0	0
Anschlussgrad	%	99,3	99,3	99,3	99,3	99,3



## Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen, Bautzen

---

### Analysierende Darstellungen

#### Kennzahlen mit 5-Jahresübersicht

Im Fünfjahresvergleich lassen sich ausgewählte Eckdaten und Kennzahlen wie folgt darstellen:

Wirtschaftsjahr		2024	2023	2022	2021	2020
Umsatz (bereinigt um periodefremde Effekte)	TEUR	5.979	5.542	5.703	5.567	5.396
Entsorgte Menge	Tm <sup>3</sup>	1.624	1.616	1.684	1.688	1.733
Personalaufwand (ohne Abfindungen)	TEUR	1.328	1.203	1.121	1.136	1.182
Mitarbeiterzahl (Durchschnitt)	Anzahl	20	20	20	20	20
Personalaufwandsquote	%	22,2	20,5	18,8	19,5	20,8
Materialaufwandsquote	%	46,6	48,2	42,1	40,7	40,1
Jahresergebnis	TEUR	-165	-369	-17	138	-1
Umsatzrentabilität	%	-2,8	-6,7	-0,3	2,5	0,0
Eigenkapitalrentabilität	%	-0,4	-0,9	0,0	0,3	0,0
Bilanzstichtag		31.12.2024	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2020
Bilanzsumme	TEUR	45.291	46.296	47.161	48.422	49.001
Summe der Investitionen						
(ohne Finanzanlagen)	TEUR	1.743	2.197	993	822	1.953
Umlaufvermögen inkl. RAP	TEUR	3.697	5.286	6.932	7.735	7.616
Betriebswirtschaftliches Eigenkapital	TEUR	39.744	39.905	40.273	40.685	40.654
Eigenkapitalquote	%	87,8	86,2	85,4	84,0	82,9
Rückstellungen	TEUR	400	379	748	1.332	1.734
Verbindlichkeiten	TEUR	5.147	6.012	6.140	6.405	6.613
Verschuldungsgrad	%	11,4	13,8	14,6	16,0	17,0
Wirtschaftsjahr		2024	2023	2022	2021	2020
Liquidität des 1. Grades	%	204,1	229,7	320,2	448,9	723,4
Liquidität des 2. Grades	%	269,2	269,9	350,3	487,5	794,7
Liquidität des 3. Grades	%	284,8	300,3	369,9	504,9	817,2
Mittelzufluss / -abfluss aus						
laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	386	22	347	935	1.022
Investitionstätigkeit	TEUR	-1.442	-1.596	-835	-424	-1.044
Finanzierungstätigkeit	TEUR	-338	-383	-389	-376	121
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	TEUR	2.649	4.043	6.000	6.877	6.742

## Ertragslage

Aus den Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage I) haben wir die folgende wirtschaftliche Erfolgsrechnung entwickelt:

	2024		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	5.979	94,8	5.542	94,5	437	7,9
Andere aktivierte Eigenleistungen	83	1,3	85	1,4	-2	-2,4
Übrige betriebliche Erträge	243	3,9	238	4,1	5	2,1
<b>Betriebsleistung</b>	<b>6.305</b>	<b>100,0</b>	<b>5.865</b>	<b>100,0</b>	<b>440</b>	<b>7,5</b>
Materialaufwand	-2.941	-46,6	-2.827	-48,2	-114	-4,0
Personalaufwand	-1.328	-21,1	-1.203	-20,5	-125	-10,4
Abschreibungen Anlagevermögen	-1.501	-23,8	-1.519	-25,9	18	1,2
Abschreibung auf geleistete Investitionsumlagen	-352	-5,6	-320	-5,5	-32	-10,0
Übrige Betriebsaufwendungen/Sonstige Steuern	-418	-6,6	-452	-7,7	34	7,5
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-235</b>	<b>-3,7</b>	<b>-456</b>	<b>-7,8</b>	<b>221</b>	<b>48,5</b>
Finanzergebnis	54	0,9	54	0,9	0	0,0
<b>Geschäftsergebnis</b>	<b>-181</b>	<b>-2,8</b>	<b>-402</b>	<b>-6,9</b>	<b>221</b>	<b>55,0</b>
Neutrales Ergebnis	16	0,3	33	0,6	-17	-51,5
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-165</b>	<b>-2,5</b>	<b>-369</b>	<b>-6,3</b>	<b>204</b>	<b>55,0</b>

Die Betriebsleistung des Eigenbetriebs ist im Jahresvergleich um TEUR 440 auf TEUR 6.305 gestiegen. Die Umsatzerlöse aus Abwassergebühren sind ohne Berücksichtigung der Effekte aus der Nachkalkulation mit TEUR 4.017 (Vj.: TEUR 3.343) preisbedingt gestiegen.

Die Materialaufwendungen sind im Jahresvergleich um TEUR 114 gestiegen. Dies betrifft insbesondere die Kosten für die höhere Verwaltungskostenumlage des AZV. Die Materialaufwandsquote beträgt 46,6 % (Vj.: 48,2 %). Hierdurch wuchs der Gebührenbedarf, welcher im Berichtsjahr durch Verbrauch der Rückstellung für Gebührenüberdeckung ausgeglichen wurde.

Der Anstieg im Personalaufwand ist auf tarifliche Vergütungsanpassen zurückzuführen.

Der Rückgang der Abschreibungen Anlagevermögen beruht auf dem Erreichen des Vollabschreibungsgrades für Altanlagen.

Aufgrund der vorgenannten Sachverhalte stieg das Betriebsergebnis des Eigenbetriebs um TEUR 204 auf TEUR -165.

Das Finanzergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	2024 TEUR	Vorjahr TEUR
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	64	65
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-10	-11
	<b>54</b>	<b>54</b>

Die Zinserträge und Zinsaufwendungen aus der Auf-/Abzinsung von langfristigen Rückstellungen werden unter dem neutralen Ergebnis dargestellt.

Das neutrale Ergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	2024 TEUR	Vorjahr TEUR
<b>Erträge</b>		
Periodenfremde Umsatzerlöse	15	0
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	15	12
Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen	0	3
Zuschreibung Investitionsumlagen	0	1
Gewinne Anlagenabgang	0	21
Übrige periodenfremde Erträge	<b>3</b>	<b>15</b>
	<b>33</b>	<b>52</b>
<b>Aufwendungen</b>		
Zuführung Wertberichtung Forderungen, Ausbuchung	-1	-1
Übrige periodenfremde Aufwendungen	-16	-18
	<b>-17</b>	<b>-19</b>
<b>Neutrales Ergebnis</b>		
	<b>16</b>	<b>33</b>

## Vermögenslage

Nachfolgend erläutern wir den Vermögens- und Kapitalaufbau des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Bautzen am 31. Dezember 2024 anhand der nach Liquiditätsgesichtspunkten zusammengefassten Bilanzzahlen.

Innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag fällige Teilbeträge der Forderungen und Verbindlichkeiten werden dabei als kurzfristig behandelt, alle anderen – soweit nicht besonders vermerkt – als mittel- und langfristig.

	31.12.2024		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b>VERMÖGEN</b>						
Immaterielle Vermögensgegenstände/Sachanlagen	35.360	78,0	35.118	75,9	242	0,7
Finanzanlagen	6.234	13,8	5.892	12,7	342	5,8
<b>Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen</b>	<b>41.594</b>	<b>91,8</b>	<b>41.010</b>	<b>88,6</b>	<b>584</b>	<b>1,4</b>
Kundenforderungen	845	1,9	708	1,5	137	19,4
Sonstige kurzfristige Posten	2	0,0	1	0,0	1	100,0
Forderungen gegen Beteiligungsunternehmen	170	0,4	361	0,8	-191	-52,9
Forderungen gegen Stadt	31	0,1	173	0,4	-142	-82,1
Liquide Mittel	2.649	5,8	4.043	8,7	-1.394	-34,5
<b>Kurzfristig gebundenes Vermögen</b>	<b>3.697</b>	<b>8,2</b>	<b>5.286</b>	<b>11,4</b>	<b>-1.589</b>	<b>-30,1</b>
<b>Vermögen insgesamt</b>	<b>45.291</b>	<b>100,0</b>	<b>46.296</b>	<b>100,0</b>	<b>-1.005</b>	<b>-2,2</b>

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in der Einheit von +/- 1 auftreten.

Die Bilanzsumme des Eigenbetriebs sank um TEUR 1.005 auf TEUR 45.291.

Auf der Aktivseite ist dies vor allem auf den Rückgang der liquiden Mittel zurückzuführen.

Im Berichtsjahr wurden Investitionen in das Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen) in Höhe von TEUR 1.743 getätigt. Die Abschreibungen beliefen sich auf TEUR 1.501.

Bei den Finanzanlagen stehen sich den laufenden Zahlungen für Investitionsumlagen an den AZV Bautzen in Höhe von TEUR 694 Abschreibungen aufgrund des Werteverzehrs im Anlagevermögen des AZV Bautzen (TEUR 352) gegenüber.

Der Anstieg der Kundenforderungen ist abrechnungsbedingt.

	31.12.2024		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b>KAPITAL</b>						
Stammkapital	1.950	4,3	1.950	4,2	0	0,0
Kapitalrücklage	20.113	44,4	20.059	43,3	54	0,3
Übrige Rücklagen	6.492	14,3	6.492	14,0	0	0,0
Jahresergebnis und Gewinnvortrag	1.850	4,1	2.014	4,4	-164	-8,1
Sonderposten für Investitionszuschüsse	2.686	5,9	2.516	5,4	170	6,8
Empfangene Ertragszuschüsse	6.653	14,7	6.874	14,8	-221	-3,2
<b>Eigenkapital betriebswirtschaftlich</b>	<b>39.744</b>	<b>87,8</b>	<b>39.905</b>	<b>86,2</b>	<b>-161</b>	<b>-0,4</b>
Mittel- und langfristige Bankverbindlichkeiten	4.242	9,4	4.624	10,0	-382	-8,3
Mittel- und langfristige Lieferantenverbindlichkeiten	7	0,0	7	0,0	0	0,0
<b>Mittel- und langfristiges Fremdkapital</b>	<b>4.249</b>	<b>9,3</b>	<b>4.631</b>	<b>10,0</b>	<b>-382</b>	<b>-8,2</b>
Rückstellungen	400	0,9	379	0,8	21	5,5
Bankverbindlichkeiten	382	0,8	382	0,8	0	0,0
Lieferantenverbindlichkeiten	235	0,5	373	0,8	-138	-37,0
Erhaltene Anzahlungen	86	0,2	517	1,1	-431	-83,4
Sonstige kurzfristige Posten	42	0,1	47	0,1	-5	-10,6
Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungsunternehmern	111	0,2	0	0,0	111	>100,0
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bautzen	42	0,1	62	0,1	-20	-32,3
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>	<b>1.298</b>	<b>2,9</b>	<b>1.760</b>	<b>3,8</b>	<b>-462</b>	<b>-26,3</b>
<b>Kapital insgesamt</b>	<b>45.291</b>	<b>100,0</b>	<b>46.296</b>	<b>100,0</b>	<b>-1.005</b>	<b>-2,2</b>

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in der Einheit von +/- 1 auftreten.

Auf der Passivseite ergibt sich ein Rückgang des betriebswirtschaftlichen Eigenkapitals. Ebenso ist ein Rückgang der Bankverbindlichkeiten und der erhaltenen Anzahlungen zu verzeichnen.

Die Rückgang des betriebswirtschaftlichen Eigenkapitals ist auf den Jahresverlust 2024 zurückzuführen.

Die Darlehen wurden planmäßig getilgt. Neue Darlehen wurden im Berichtsjahr nicht aufgenommen.

Der Rückgang der erhaltenen Anzahlungen resultiert aus dem Abschluss von Baumaßnahmen im Zusammenhang mit in den Vorjahren erhaltenen Abschlagszahlungen für investive Straßenentwässerungskostenanteile an Investitionen.

## Finanzlage

Zur Darstellung von Herkunft und Verwendung der Finanzmittel sowie zur Offenlegung der Entwicklung der finanziellen Lage während des abgelaufenen Wirtschaftsjahres haben wir die nachstehende Kapitalflussrechnung nach DRS 21 herangezogen.

	2024 TEUR	Vorjahr TEUR
<b>Jahresergebnis</b>	-165	-369
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.501	1.519
Gewinn (-)/Verlust (+) aus Anlagenabgängen	0	-21
Sonstige zahlungsunwirksame Erträge	-629	-628
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	21	-369
Zinsaufwendungen (+)/Zinserträge (-)	-55	-57
Zunahme (-) der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	195	-311
Abnahme (-)/Zunahme (+) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-482	258
<b>Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	386	22
Zuwendungen Dritter zur Finanzierung des Anlagevermögens	579	618
Einzahlungen aus Anlagenabgängen	0	21
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-1.743	-2.197
Erhaltene Zinsen	64	65
Veränderung der Investitionsumlagen (Finanzanlagen)	-342	-103
<b>Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit</b>	-1.442	-1.596
Einstellung in die Rücklage	54	10
Tilgung von Darlehen	-382	-382
Gezahlte Zinsen	-10	-11
<b>Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	-338	-383
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-1.394	-1.957
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	4.043	6.000
<b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	2.649	4.043

Der Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit und der bestehende Liquiditätsbestand waren ausreichend, um die Investitionen des Eigenbetriebs zu decken. Es erfolgten keine Kreditaufnahmen.

## Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen, Bautzen

---

### Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2024 und der Ist-Zahlen des Wirtschaftsjahres sowie Ansätze im Wirtschaftsplan des Folgejahres

Der nach der Satzung aufzustellende Wirtschaftsplan besteht aus einem Finanz-, Investitions-, Erfolgs- und Personalplan (Stellenübersicht). Im Folgenden wird der Erfolgsplan mit den Ist-Ergebnissen vergleichend gegenübergestellt.

#### Erfolgsplan

Die Gegenüberstellung der zusammengefassten Zahlen des Erfolgsplans für das Wirtschaftsjahr 2024 mit den Ist-Werten des Wirtschaftsjahres 2024 und dem Erfolgsplan 2025 stellt sich wie folgt dar:

	Wirtschafts- plan 2024 TEUR	Ist 2024 TEUR	Abweichung TEUR	Wirtschafts- plan 2025 TEUR
Umsatzerlöse	5.974	5.994	20	6.099
Andere aktivierte Eigenleistungen	222	83	-139	270
Sonstige betriebliche Erträge	239	261	22	242
Summe der betrieblichen Erlöse	6.435	6.338	-97	6.611
Materialaufwand	-2.881	-2.941	-60	-3.207
Personalaufwand	-1.296	-1.328	-32	-1.330
Abschreibungen Anlagevermögen	-1.769	-1.501	268	-1.518
Abschreibung auf geleistete Investitionsumlagen	0	-352	-352	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-450	-434	16	-457
Summe der betrieblichen Aufwendungen	-6.396	-6.556	-160	-6.512
<b>Zwischensumme</b>	<b>39</b>	<b>-218</b>	<b>-257</b>	<b>99</b>
Finanzergebnis	12	54	42	-10
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>51</b>	<b>-164</b>	<b>-215</b>	<b>89</b>
Sonstige Steuern	-1	-1	0	-1
<b>Jahresergebnis</b>	<b>50</b>	<b>-165</b>	<b>-215</b>	<b>88</b>

Die Umsatzerlöse bewegen liegen leicht über dem Planungsniveau. Dies begründet sich im Wesentlichen aus periodenfremden Effekten in Höhe von ca. TEUR 15.

Die geringeren aktivierten Eigenleistungen und Abschreibungen auf Anlagevermögen beruhen auf den geringeren Investitionen als geplant. Für die Abschreibung auf Investitionsumlagen bestand kein Planansatz.

Dies entspricht einer Abweichung von TEUR 215 zum vormals geplanten Jahresgewinn von TEUR 50.

## Vermögensplan/Finanzplan

	Wirtschafts- plan 2024 TEUR	Ist 2024 TEUR	Abweichung TEUR	Wirtschafts- plan 2025 TEUR
Periodenergebnis	50	-165	-215	88
Abschreibungen/Zuschreibungen Anlagevermögen	1.769	1.501	-268	1.518
Auflösung Sonderposten zum Anlagevermögen	-699	-629	70	-676
Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0	0	0
Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	1	21	20	-51
Zinsaufwendungen/Zinserträge	-12	-55	-43	10
Zunahme/Abnahme der übrigen Aktiva	0	195	195	0
Zunahme/Abnahme der übrigen Passiva	0	-482	-482	0
<b>Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>1.109</b>	<b>386</b>	<b>-723</b>	<b>889</b>
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-4.736	-1.743	2.993	-5.772
Einzahlungen aus Abgängen Anlagevermögen	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-977	-342	635	-399
Einzahlungen auf Sonderposten für Investitionen aus Fördermitteln	1.513	579	-934	1.515
Erhaltene Zinsen	43	64	21	39
<b>Mittelzu-/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-4.157</b>	<b>-1.442</b>	<b>2.715</b>	<b>-4.617</b>
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	1.200	0	-1.200	2.400
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0	54	54	0
Auszahlungen für Tilgung von Investitionskrediten	-424	-382	42	-454
Gezahlte Zinsen	-31	-10	21	-49
<b>Mittelzu-/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>745</b>	<b>-338</b>	<b>-1.083</b>	<b>1.897</b>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes	-2.303	-1.394	909	-1.831
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	3.311	4.043	732	2.841
<b>Finanzmittelbestand am Ende der Periode</b>	<b>1.008</b>	<b>2.649</b>	<b>1.641</b>	<b>1.010</b>

Die für 2024 geplanten Investitionen konnten nicht im entsprechenden Umfang realisiert werden. Entsprechend erfolgten auch geringere Einzahlungen auf Sonderposten für Investitionen aus Fördermitteln. Eine Kreditaufnahme für Bauvorhaben ist nicht erfolgt. Aufgrund der unangekündigten Aussetzung des Punktes 2.3 der Richtlinie Siedlungswasserwirtschaft, verbunden mit dem Wegfall geplanter Förderungen, wurde das Investitionsprogramm zeitlich und nach Dringlichkeit angepasst. Daneben wirkten Verzögerungen aufgrund von höheren Submissionsergebnissen gegenüber der ursprünglichen Kostenschätzung sowie auch aufgrund mangelnder Teilnehmer an Ausschreibungen.



## Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen, Bautzen

---

### Aufgliederung und Erläuterung aller Posten des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

#### POSTEN DER BILANZ

##### AKTIVA

###### A. ANLAGEVERMÖGEN

Eine von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens enthält Anlage I, Seite 9.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände	31.12.2024	Vorjahr
	EUR	EUR
	0,00	70,78
II. Sachanlagen	31.12.2024	Vorjahr
	EUR	EUR
	35.359.991,05	35.118.284,08

Zusammensetzung:

	31.12.2024	Vorjahr
	EUR	EUR
1. Grundstücke und Bauten	242.311,63	256.129,50
2. Bauten auf fremden Grundstücken	3.804.945,36	3.456.763,81
3. Abwasserreinigungsanlagen	63.534,79	87.508,95
4. Abwassersammlungsanlagen	29.472.603,86	28.729.196,36
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die zu Nr. 3. und 4. gehören	399.425,21	165.282,10
6. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	337.966,41	419.184,24
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.039.203,79	2.004.219,12
	35.359.991,05	35.118.284,08

Die Buchwerte der Sachanlagen haben sich im Wirtschaftsjahr wie folgt entwickelt:

	EUR
Stand 1. Januar 2024	35.118.284,08
Zugänge	1.742.601,65
Abschreibungen	-1.500.894,68
Stand 31. Dezember 2024	<u>35.359.991,05</u>

Die Zugänge setzen sich wie folgt zusammen:

	EUR
Grundstücke und Bauten, Bauten auf fremden Grundstücken	414.437,45
Abwassersammlungsanlagen	450.830,79
Maschinen und maschinelle Anlagen	248.773,57
Anlagen im Bau	628.559,84
	<u>1.742.601,65</u>

### III. Finanzanlagen

Geleistete Investitionsumlage (Beteiligung)	31.12.2024	Vorjahr
	EUR	EUR
	6.233.530,07	5.891.596,94

Ausgewiesen werden die an den AZV geleisteten Investitionsumlagen.

Entwicklung:

	EUR
Stand 1. Januar 2024	5.891.596,94
Zugänge	693.986,71
Abschreibungen	-352.053,58
Stand 31. Dezember 2024	<u>6.233.530,07</u>

## B. UMLAUFVERMÖGEN

### I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2024	Vorjahr
	EUR	EUR
	845.230,01	708.076,92

Zusammensetzung:

	31.12.2024	Vorjahr
	EUR	EUR
Forderungen aus Abwassergebühren	819.135,11	653.885,92
Forderungen aus Abwasserbeiträgen	14.477,14	9.943,37
Sonstige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	20.207,21	51.299,67
	853.819,46	715.128,96
Wertberichtigungen	-8.589,45	-7.052,04
	845.230,01	708.076,92

Die Forderungen aus Abwassergebührenbescheiden werden durch die EWB mithilfe des EDV-Systems IS-U abgerechnet. Die Kunden erhalten eine Rechnung über die Verbräuche aller Medien inklusive Abwasser. Die auf den Eigenbetrieb entfallenden anteiligen Beträge werden monatlich von der EWB an den Eigenbetrieb überwiesen.

Die Erhebung der Abwasserbeiträge erfolgte bis zum 31. Dezember 2004 durch die Stadtverwaltung Bautzen. Seit dem 1. Januar 2005 zieht der Eigenbetrieb die Abwasserbeiträge selbst ein.

2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	31.12.2024	Vorjahr
	EUR	EUR
	170.196,03	361.250,06

Unter diesem Posten werden die Forderungen gegen den AZV Bautzen ausgewiesen.

3. Forderungen gegen die Stadt Bautzen	31.12.2024	Vorjahr
	EUR	EUR
	31.459,56	172.594,41

Ausgewiesen werden insbesondere Forderungen aus der Abrechnung der Straßenentwässerungskostenanteile.

<b>4. Sonstige Vermögensgegenstände</b>	31.12.2024	Vorjahr
	EUR	EUR
	1.573,08	1.297,63

<b>II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</b>	31.12.2024	Vorjahr
	EUR	EUR
	2.648.728,52	4.042.513,52

Zusammensetzung:

	31.12.2024	Vorjahr
	EUR	EUR
Kassenbestand	50,90	68,27
Guthaben bei Kreditinstituten	2.648.677,62	4.042.445,25
	<u>2.648.728,52</u>	<u>4.042.513,52</u>

<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	31.12.2024	Vorjahr
	EUR	EUR
	0,00	24,00

## Passiva

### A. EIGENKAPITAL

I. Stammkapital	31.12.2024	Vorjahr
	EUR	EUR
	1.950.000,00	1.950.000,00

Ausgewiesen wird das in der Betriebssatzung festgelegte Stammkapital.

II. Rücklagen	31.12.2024	Vorjahr
	EUR	EUR
	26.605.063,55	26.551.077,75

1. Allgemeine Rücklage	31.12.2024	Vorjahr
	EUR	EUR
	6.491.970,80	6.491.970,80

2. Kapitalrücklage	31.12.2024	Vorjahr
	EUR	EUR
	20.113.092,75	20.059.106,95

Entwicklung:

	EUR
Stand 1. Januar 2024	20.059.106,95
Einstellung	53.985,80
Stand 31. Dezember 2024	<u>20.113.092,75</u>

Aufgrund § 27 Abs. 1 SächsEigBVO sind Abwasserbeiträge in der Kapitalrücklage auszuweisen. Die Zu- und Abgänge des Jahres wurden direkt in der Kapitalrücklage erfasst.

III. Gewinn	31.12.2024	Vorjahr
	EUR	EUR
	1.849.508,30	2.014.168,77

1. Gewinn der Vorjahre	31.12.2024	Vorjahr
	EUR	EUR
	2.014.168,67	2.383.473,80

2. Jahresverlust	31.12.2024	Vorjahr
	EUR	EUR
	-164.660,37	-369.305,13

B. SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE	31.12.2024	Vorjahr
	EUR	EUR
	2.686.206,74	2.516.024,20

Entwicklung:

	EUR
Stand 1. Januar 2024	2.516.024,20
Zugänge	314.756,05
Auflösung	-144.573,51
Stand 31. Dezember 2024	<u>2.686.206,74</u>

Die Investitionszuschüsse betreffen öffentliche Fördermittel für Investitionen des Eigenbetriebs. Die Auflösung erfolgt über die Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagen.

C. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE	31.12.2024	Vorjahr
	EUR	EUR
	6.653.324,94	6.873.566,99

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 1.1.2024 EUR	Zugang EUR	Auflösung EUR	Stand 31.12.2024 EUR
Empfangene Ertragszuschüsse	4.510.015,79	264.621,89	222.492,77	4.552.144,91
Kapitalzuschüsse	1.285.647,63	0,00	69.908,72	1.215.738,91
Verrechnung Abwasserabgabe	1.077.903,57	0,00	192.462,45	885.441,12
	6.873.566,99	264.621,89	484.863,94	6.653.324,94

Die empfangenen Ertragszuschüsse wurden bis zum Jahr 2010 im Zugangsjahr in Höhe von 2,5 % p. a. und danach jährlich mit 5 % p. a. aufgelöst. Die Zugänge werden aufgrund der Vorgaben des § 27 Abs. 2 der SächsEigBVO über die Nutzungsdauer der über die empfangenen Ertragszuschüsse finanzierten Anlagen aufgelöst.

Die verrechneten Abwasserabgaben werden über die Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagen aufgelöst.

## D. RÜCKSTELLUNGEN

Sonstige Rückstellungen	31.12.2024	Vorjahr
	EUR	EUR
	400.398,18	378.590,45

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 1.1.2024 EUR	Inanspruch- nahme EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Auf- und Abzinsung EUR	Stand 31.12.2024 EUR
<b>Personalkosten</b>						
Resturlaub	29.957,00	29.957,00	0,00	49.164,00	0,00	49.164,00
<b>Übrige</b>						
Abwasserabgabe						
Jahr 2024	0,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	25.000,00
Jahr 2023	23.000,00	10.915,94	12.084,06	0,00	0,00	0,00
	23.000,00	10.915,94	12.084,06	25.000,00	0,00	25.000,00
Gebührenüberdeckung	256.933,70	31.938,98	0,00	0,00	-293,05	224.701,67
Jahresabschlusskosten	46.425,00	42.368,40	56,60	48.386,75	0,00	52.386,75
Ausstehende						
Eingangsrechnungen	0,00	0,00	0,00	29.576,66	0,00	29.576,66
Archivierungskosten	22.274,75	0,00	2.862,00	0,00	156,35	19.569,10
	378.590,45	115.180,32	15.002,66	152.127,41	-136,70	400.398,18

### Resturlaub

Die Rückstellung wurde für noch nicht genommene Urlaubstage der Mitarbeiter des Eigenbetriebs gebildet.

### Abwasserabgabe

Die Rückstellung beinhaltet die Verpflichtungen aus der Abwasserabgabe nach dem SächsAbwAG. Die Zuführung erfolgt in Höhe des erwarteten Betrages entsprechend der gegenüber der Landesdirektion Dresden abgegebenen Erklärungen.

### Gebührenüberdeckung

Die Rückstellung für Gebührenüberdeckung beinhaltet die Kostenüberdeckung, welche in der Folgezeit nach den Vorschriften der SächsKAG auszugleichen ist.

### Jahresabschlusskosten

Die Rückstellung betrifft den Aufwand für die Erstellung durch den Eigenbetrieb sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

## Archivierungskosten

Der Eigenbetrieb hat in Höhe der erwarteten künftigen Kostenbelastungen aufgrund der handelsrechtlichen Aufbewahrungsverpflichtung für Unterlagen eine entsprechende Rückstellung gebildet.

## E. VERBINDLICHKEITEN

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	31.12.2024	Vorjahr
	EUR	EUR
	4.624.322,55	5.006.675,47

Der Eigenbetrieb hat zur Finanzierung von Investitionen zinsverbilligte Förderdarlehen bei der Sächsischen Aufbaubank aufgenommen. Eine Darlehnsaufnahme ist im Jahr 2024 nicht erfolgt. Die Tilgungen belaufen sich im Jahr 2024 auf TEUR 382.

2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	31.12.2024	Vorjahr
	EUR	EUR
	86.000,00	516.772,25

Ausgewiesen werden vor allem Anzahlungen der Stadt Bautzen aus investiven Straßenentwässerungskostenanteilen für Baumaßnahmen, die zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossen waren.

3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2024	Vorjahr
	EUR	EUR
	241.039,43	379.348,94

4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bautzen	31.12.2024	Vorjahr
	EUR	EUR
	41.562,23	62.091,38

5. Sonstige Verbindlichkeiten	31.12.2024	Vorjahr
	EUR	EUR
	42.261,73	47.392,24

## POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse	2024 EUR	Vorjahr EUR
	5.993.940,90	5.541.527,14

Zusammensetzung:

	2024 EUR	Vorjahr EUR
Abwassergebühren	4.016.540,45	3.342.615,64
Straßenentwässerungsentgelt	886.000,00	838.459,56
Dienstleistungen für den AZV Bautzen	492.446,85	446.540,50
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	414.955,22	422.573,12
Erlöse aus dem Verbrauch der Rückstellung für Gebührenüberdeckung	31.938,98	407.170,78
Erlöse aus Betriebsführungen	108.210,02	111.749,60
Fäkalienentsorgung	27.291,47	22.091,15
Sonstige Umsatzerlöse laufendes Jahr	1.500,00	4.753,47
Sonstige Umsatzerlöse periodenfremd	15.057,91	0,00
Zuführung Rückstellung für Gebührenüberdeckung	0,00	-54.426,68
	5.993.940,90	5.541.527,14

2. Andere aktivierte Eigenleistungen	2024 EUR	Vorjahr EUR
	82.564,30	84.902,48

3. Sonstige betriebliche Erträge	2024 EUR	Vorjahr EUR
	261.179,69	287.015,30

Zusammensetzung:

	2024 EUR	Vorjahr EUR
<b>Ordentliche Erträge</b>		
Erträge aus der Auflösung von Fördermitteln	144.573,51	135.660,30
Erträge aus der Auflösung von Kapitalzuschüssen	69.908,72	69.908,72
Erträge aus Mahn- und Bearbeitungsgebühren		
sowie Säumniszuschlägen	3.132,98	2.486,00
Übrige ordentliche Erträge	25.438,67	30.043,58
	243.053,88	238.098,60
<b>Neutrale Erträge</b>		
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	15.002,66	12.283,82
Buchgewinn Anlagenabgang	0,00	20.918,91
Zuschreibung Investitionsumlagen	0,00	892,35
Übrige periodenfremde Erträge	3.123,15	14.821,62
	18.125,81	48.916,70
	261.179,69	287.015,30

4. Materialaufwand	2024 EUR	Vorjahr EUR
	2.941.002,05	2.826.747,17

Zusammensetzung:

	2024 EUR	Vorjahr EUR
<b>a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren</b>		
Strom	152.198,89	146.023,07
Kraftstoffe und Fahrzeugöle	11.739,01	13.924,52
Chemikalien	2.838,09	2.896,39
Trinkwasser	456,26	535,81
Übrige	93.498,40	56.844,60
	260.730,65	220.224,39
<b>b) Aufwendungen für bezogene Leistungen</b>		
Verwaltungskosten- und Netto-AfA-Umlage AZV Bautzen	1.997.760,00	1.881.887,42
Kosten der Betriebsführung	355.119,92	387.004,63
Fremdleistungen im produktiven Bereich	98.212,21	53.253,57
Entsorgungsleistungen	36.720,94	40.438,95
Übrige	192.458,33	243.938,21
	2.680.271,40	2.606.522,78
	2.941.002,05	2.826.747,17

Durch den AZV wird neben der Verwaltungskostenumlage (Zinsen und Betriebskosten) auch eine Umlage der Netto-Abschreibungen (Abschreibungen abzüglich Erträge aus der Auflösung von Fördermitteln) in Rechnung gestellt.

Unter den Fremdleistungen werden im Wesentlichen Instandhaltungsaufwendungen, Reparaturleistungen sowie Kosten für die Untersuchung und Reinigung des Kanalnetzes erfasst.

5. Personalaufwand	2024 EUR	Vorjahr EUR
	1.327.556,37	1.202.874,48

Zusammensetzung:

	2024 EUR	Vorjahr EUR
a) Löhne und Gehälter	1.075.731,92	993.529,85
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung		
Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	206.766,01	168.838,70
Beiträge zur Zusatzversorgungskasse	45.058,44	40.505,93
	251.824,45	209.344,63
	1.327.556,37	1.202.874,48

Die Löhne und Gehälter des Eigenbetriebs werden durch die Stadtverwaltung Bautzen abgerechnet und von der Stadtkasse ausbezahlt. Die Vergütung der Beschäftigten basiert auf dem TVöD.

6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2024 EUR	Vorjahr EUR
	1.500.965,46	1.518.624,27

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2024 EUR	Vorjahr EUR
	434.162,84	470.137,80

Zusammensetzung:

	2024 EUR	Vorjahr EUR
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>		
Abwasserabgabe	172.500,00	170.500,00
Mieten und Pachten/Kosten der Datenverarbeitung	109.215,57	98.633,88
Aufwendungen für Weiterberechnungen	41.471,44	39.561,17
Porto, Telefon, Internet	10.171,11	11.449,73
Jahresabschlusskosten	10.600,00	10.600,00
Kfz-Kosten	8.050,95	3.980,47
Übrige ordentliche Aufwendungen	65.121,35	115.856,43
	417.130,42	450.581,68
<b>Neutrale Aufwendungen</b>		
Zuführung Wertberichtigungen Forderungen, Ausbuchungen	1.459,12	1.391,65
Verluste Anlagenabgang	0,00	0,01
Übrige periodenfremde Aufwendungen	15.573,30	18.164,46
	17.032,42	19.556,12
	434.162,84	470.137,80

8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2024 EUR	Vorjahr EUR
	64.569,03	67.785,48

Zusammensetzung:

	2024 EUR	Vorjahr EUR
Zinsen aus Geldanlagen und Kontokorrent	64.275,98	64.719,85
Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen	293,05	3.065,63
	64.569,03	67.785,48

9. Abschreibungen auf geleistete Investitionsumlagen	2024 EUR	Vorjahr EUR
	352.053,58	320.429,45

10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2024 EUR	Vorjahr EUR
	9.882,99	10.491,36

Zusammensetzung:

	2024 EUR	Vorjahr EUR
Darlehenszinsen	9.726,64	10.491,36
Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen	156,35	0,00
	9.882,99	10.491,36

11. Ergebnis nach Steuern	2024 EUR	Vorjahr EUR
	-163.369,37	-368.074,13

12. Sonstige Steuern	2024 EUR	Vorjahr EUR
	-1.291,00	1.231,00

Es handelt sich um Kfz-Steuer.

13. Jahresverlust	2024 EUR	Vorjahr EUR
	-164.660,37	-369.305,13



# - Besondere Auftragsbedingungen -

## 1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben beigefügter spezifischer Anlagen (insbesondere etwaiger Leistungsbeschreibungen, Widerrufsbelehrungen für Verbraucher und Portalnutzungsbedingungen) (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „**Mandatsvereinbarung**“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Regelungen unseres Auftragschreibens, die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z.B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

## 2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar für einen Prüfungs- oder Gutachtenauftrag darf in Übereinstimmung mit § 43 Abs. 2 BS WP/vBP (Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer) überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, sofern und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten, die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

## 3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 der AAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Nummer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, werden Sie uns den von Ihnen gewünschten Haftungshöchstbetrag mitteilen.

Wir werden Ihren Wunsch prüfen und uns ggf. mit unserem Haftpflichtversicherer über die Möglichkeit, eine entsprechende zusätzliche Versicherung zu erlangen, abstimmen. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und Nummer 3 (a) BAB betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

## 4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse, die schriftlich oder in Textform darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/-innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/-innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

## 5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 der AAB.

(b) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet, dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet, offengelegt oder ohne unsere vorherige Zustimmung, die mindestens in Textform zu erteilen ist, an Dritte weitergegeben werden.

(c) Eine Zustimmung zur Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsbüchlichen Weitergabevereinbarung (*Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes in Textform vereinbart wird. Dies gilt nicht für eine:

- Weitergabe auf Grundlage der Nummer 6 (1) letzter Halbsatz der AAB - sofern sich eine Verpflichtung aus dem Gesetz, einer Verordnung oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung ergibt.
- Weitergabe an Ihre verbündeten Unternehmen i.S.d. § 15 AktG, gesetzliche Abschlussprüfer oder sonstige zur Verschwiegenheit verpflichtete Prüfer/Berater/Rechtsanwälte, welche die Informationen unbedingt im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen benötigen, wobei Sie verpflichtet sind, sicherzustellen, dass die Informationsgewährung keine zusätzliche Verantwortung oder Haftung für uns zur Folge hat.

(d) Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(e) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen gemäß Nummer 5 (a) bis (d) entstehen.

(f) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

## 6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit, Unabhängigkeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

(c) Wir erbringen unsere Leistungen unabhängig und eigenverantwortlich und nicht als Ihr Mitarbeiter, Stellvertreter, Organ oder Gesellschafter. Sie haben die alleinige Verantwortung für die im Zusammenhang mit unseren Leistungen zu treffenden Geschäftsführungsentscheidungen sowie die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen für Ihre Zwecke geeignet sind. Zu diesem

Zweck werden Sie uns ausreichend qualifizierte Ansprechpartner für die erforderlichen Abstimmungen im Zusammenhang mit den von uns zu erbringenden Leistungen benennen.

## 7. Besondere Regelungen für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrer Maßnahmen, wenn uns diese über das BDO Global Portal, per Post oder per Fax übermittelt werden.

## 8. Elektronische Kommunikation, Virenschutz und Datensicherheit

(a) Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

(b) Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich über Sicherheitsvorfälle (wie beispielsweise Cyberattacken) zu unterrichten, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sich diese auch auf uns auswirken.

## 9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO Netzwerks und der BDO Mitgliedsfirmen („BDO Firm“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB beziehen.

## 10. BDO Legal Rechtsanwaltsgeellschaft mbH (BDO Legal), BDO Konzern

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften des BDO Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und anderen Gesellschaften des BDO Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen

eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

## 11. Geldwäschegegesetz, Sanktionen

Wir sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner, Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren. Auf unsere Verpflichtungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen gemäß der einschlägigen Regelungen des GwG weisen wir ausdrücklich hin. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir unsere Geschäftsbeziehungen u.a. auch im Hinblick auf einschlägige nationale bzw. internationale Sanktionen überprüfen. Wir behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung durch fristlose Kündigung zu beenden, sofern wir im Rahmen der Sanktionsprüfungen feststellen, dass Sie und/oder etwaige Sie beherrschende Gesellschafter von einschlägigen Sanktionen betroffen sind.

## 12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestaltung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z.B. Referenzlisten mit Firma und Logo sowie Score Cards).

## 13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsgrundlegenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjährten die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

## 14. Gerichtsstand, Formerfordernis, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Mandatsvereinbarung bedarf mindestens der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Nummer 14 (b) BAB.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleichermaßen gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.